Einleitung
0 Einleitung

1. Änderungsthema: Die grundlegende Überarbeitung des Landschaftsplanes in der Raumeinheit C (Velbert, Wülfrath)
1.1 Entwicklungsziele Entwicklungsräume (Text inklusive Kartenteil)
1.2.1 Festsetzungen Schutzgebiete -objekte (NSG, LSG, ND, LB) (Text)
1.2.2 sonstige Festsetzungen (Text)
1.2.3 Geltungsbereich Landschaftsplan (Text)
1.2.4a Festsetzungen und Anpassung Geltungsbereich (Kartenteil – Teil 1)
1.2.4b Festsetzungen und Anpassung Geltungsbereich (Kartenteil – Teil 2)
1.2.4c Festsetzungen und Anpassung Geltungsbereich (Kartenteil – Teil 3)
1.2.4d Festsetzungen und Anpassung Geltungsbereich (Kartenteil – Teil 4)
1.2.4e Festsetzungen und Anpassung Geltungsbereich (Kartenteil – Teil 5)

2. Änderungsthema: Änderungen mit dringendem Handlungsbedarf, die sinnvollerweise nur kreisweit geändert werden können und/oder außerhalb der Raumeinheit C liegen
2.1.1 allgemeine Darstellungen und Festsetzungen (Text)
2.1.2a allgemeine Festsetzungen (Kartenteil aus 2 Teilen, vegetationskundl. bedeutsames Grünland in NSG – Teil 1)
2.1.2b allgemeine Festsetzungen (Kartenteil aus 2 Teilen, vegetationskundl. bedeutsames Grünland in NSG – Teil 2)
2.2 Geltungsbereich (Text inklusive Kartenteil)
2.3 Überarbeitungen in den Raumeinheiten A B D aus Plausibilitätsgründen (Text)
2.4 redaktionelle Aktualisierung des LPs bei von FFH-Gebieten betroffenen Entwicklungsräumen u Schutzgebieten
2.5.1 nachrichtliche Übernahmen (Text)
2.5.2a nachrichtliche Übernahmen (Kartenteil aus 4 Teilen – Teil 1)
2.5.2b nachrichtliche Übernahmen (Kartenteil aus 4 Teilen – Teil 2)
2.5.2c nachrichtliche Übernahmen (Kartenteil aus 4 Teilen – Teil 3)
2.5.2d nachrichtliche Übernahmen (Kartenteil aus 4 Teilen – Teil 4)
2.6 Kap. 5.7 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (Text)
2.7 NSG Silbersee (Ratingen) (Text inklusive Kartenteil)

3. Umweltbericht / Strategische Umweltprüfung und Begründung:
3.1 Umweltbericht Strategische Umweltprüfung
3.2 Begründung zum Landschaftsplan

Überarbeitung der allgemeinen textlichen Darstellungen der Entwicklungsziele für die Landschaft im Kapitel 1 des Landschaftsplanes

Die **allgemeinen Darstellungen und Erläuterungen für die Entwicklungsziele 1 bis 6** waren bislang in den Raumeinheiten A und B wesentlich differenzierter ausgearbeitet als in den Raumeinheiten C und D, die noch nicht im Rahmen eines 2. Änderungsverfahrens Landschaftsplan überarbeitet wurden. Diese Darstellungen werden nun kreisweit für alle Raumeinheiten übernommen, so dass sie für das gesamte Planwerk einheitlich geregelt sind.

Inhaltliche Änderungen bei den Entwicklungszielen 1 bis 6 beziehen sich insbesondere darauf, dass beim Entwicklungsziel 1.4 der Begriff „Ausbau“ durch „Herrichtung“ ausgetauscht wird und das Entwicklungsziel 1.5 „die Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas,“ gestrichen wird. Im ersten Fall umschreibt der neue Begriff besser das Gewollte. Im zweiten Fall waren in den Entwicklungsräumen ausschließlich Immissionsschutzpflanzungen entlang von Bundesautobahnen festgelegt, die über die entsprechenden Fachplanungen umgesetzt worden sind und in der Zuständigkeit der Straßenbauverwaltung liegen. Korrespondierende Festsetzungen von Immissionsschutzpflanzungen entlang von Autobahnen waren bereits im 5. Änderungsverfahren des Landschaftsplanes gestrichen worden.

Zudem werden Aspekte der Kulturlandschaft, des Klimawandels bzw. der Klimaanpassung und des Bodenschutzes aufgegriffen und die Liste der empfohlenen Biotopverbundmaßnahmen ergänzt.

In der nachfolgenden Textfassung sind Änderungen gegenüber dem derzeit rechtskräftigen Text rot hervorgehoben.

Textentwurf

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
1. Entwicklungsziele für die Landschaft	Die Entwicklungsziele sind im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes flächendeckend dargestellt. Gebiete mit gleichartiger Landschaftsstruktur und Flächennutzung sowie gleichartiger Zielsetzung für die Landschaftsentwicklung sind als Entwicklungsräume abgegrenzt, textlich dargestellt und erläutert. Die Entwicklungsziele geben als räumlich-fachliche Leitbilder über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erstellenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft. Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, insbesondere die land-, forst-, berg-, abgrabungs-, wasser- und abfallwirtschaftlichen Zweckbestimmungen sowie die Bedeutung für den Klimaschutz und die Klimaanpassung ~~berücksichtigt~~ zu berücksichtigen. Die Entwicklungsziele für die Landschaft richten sich ausschließlich an die Behörden und nicht an die privaten Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten. Sie ~~sollen~~ sind gemäß § 22 LNatSchG bei allen behördlichen Maßnahmen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften ~~berücksichtigt werden~~ zu berücksichtigen.

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
	Bei zukünftigen Eingriffen in Natur und Landschaft muss die für den Eingriff zuständige Behörde ihre spezifischen landschaftspflegerischen Maßnahmen mit den Entwicklungszielen in Einklang bringen. Insbesondere wird auf die §§ 13 - 18 BNatSchG in Verbindung mit den §§ 30 – 34 LNatSchG sowie den § 22 LNatSchG hingewiesen. Ausgleichende Maßnahmen sind der jeweiligen ökologisch begründeten Landschaftseinheit anzupassen. Bei größeren Eingriffen in Natur und Landschaft sind landschaftspflegerische Begleitpläne aufzustellen.
Für die Landschaft im Plangebiet werden gemäß § 10 LNatSchG folgende Entwicklungsziele dargestellt: **1.1.** die **Erhaltung** einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten oder die Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten, **1.2.** die **Anreicherung** einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen, **1.3.** die **Wiederherstellung** einer in ihrem Erscheinungsbild, ihrem Wirkungsgefüge oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft, **1.4.** ~~der **Ausbau**~~ die **Herrichtung** der Landschaft für die Erholung, ~~**1.5.** die **Ausstattung** der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas,~~ **1.6.** die **temporäre Erhaltung** des jetzigen Landschaftszustandes bis zur Aufstellung eines aus dem rechtskräftigen oder aus dem in Neuaufstellung befindlichen und landesplanerisch abgestimmten Flächennutzungsplan abgeleiteten Bebauungsplanes. Abgrenzungen und Kennzeichnungen der Teilräume mit unterschiedlichen Entwicklungszielen sind kartographisch dargestellt.	

1.1 Entwicklungsziel 1 „Erhaltung“

Das Entwicklungsziel 1 "**Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft**" wird für	Einer ordnungsgemäßen Nutzung der Landschaft durch die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft im Sinne des Landschaftsgesetzes steht dieses Ziel in der Regel nicht entgegen.

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
die Teilräume A 1.1-1 bis D 1.1-14 dargestellt.	
Das Entwicklungsziel schließt die Erhaltung der vorhandenen vielfältigen landschaftstypischen Tier- und Pflanzenwelt einschließlich des dazu notwendigen Lebensraumes ein. Insbesondere ist ein günstiger Erhaltungszustand der in den FFH-Gebieten vorkommenden Lebensräume und Arten nach Anhang I und II der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 sowie der Arten nach Artikel 4 Absatz 2 und Anhang 1 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) vom 30. November 2009 ~~Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) vom 2. April 1979~~ zu erhalten und ggf. wiederherzustellen.	Zum Schutz und zur Bewahrung des gemeinschaftlichen europäischen Naturerbes wird innerhalb der Europäischen Union auf Basis der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie ein zusammengehörendes Netzwerk besonderer Schutzgebiete errichtet. Dieses Netzwerk trägt den Namen „Natura 2000“ und setzt sich aus bedeutenden Rückzugsgebieten europaweit gefährdeter Lebensräume, Pflanzen und Tiere, den Schutzgebietstypen „~~EG~~EU-Vogelschutzgebiete“ und den „FFH- (Flora, Fauna, Habitat~~e~~) -Gebieten“, zusammen. Im Geltungsbereich des Landschaftsplans kommen lediglich FFH-Gebiete vor. Im Kreis Mettmann sind dies die folgenden Gebiete: - Wälder bei Ratingen (DE-4607-301) - Fuchslochbachtal (DE-4607-302) - Überanger Mark (DE-4606-302) - Neandertal (DE-4707-302) - Rotthäuser und Morper Bachtal (DE-4707-301) - Hilden-Spörkelnbruch (DE-4807-302) - Urdenbach-Kirberger Loch-Zonser Grind (DE-4807-301) - Further Moor (DE-4807-304) - Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ (DE-4405-301) Hauptziel der Richtlinie 92/43/EWG vom 21.Mai.1992 (FFH-Richtlinie) ist es, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern. Hierzu werden besondere Schutzgebiete, so genannte FFH-Gebiete, festgesetzt, die der Erhaltung ausgewählter Arten und Lebensräume, darunter auch so genannte prioritäre Arten und Lebensräume, dienen. Prioritäre Arten und Lebensräume sind solche, deren Schutz und Erhaltung auf Grund ihres seltenen Vorkommens und/oder starker Gefährdung in der EU von herausragender Bedeutung sind. Die besonderen Anforderungen der FFH-Richtlinie sind bei der Ausgestaltung der betroffenen Entwicklungsziele berücksichtigt.
Weiterhin umfasst es die Erhaltung der gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten. Dies schließt auch die landschaftstypischen Biotope mit ein.	Die Landschaft im Kreis Mettmann ist geprägt durch eine durch eine seit Jahrhunderten durch menschliche Nutzung gewachsene Kulturlandschaft. Der Erhalt der landschaftlichen Vielfalt bildet die Grundlage für die Bewahrung der Biodiversität sowie der Schönheit und Eigenart der Landschaft. Viele Lebensräume gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sind erst durch die traditionelle land- oder forstwirtwirtschaftliche Nutzung entstanden. Ihr Erhalt ist oftmals nur durch eine regelmäßige Bewirtschaftung oder Pflege möglich.
Das Entwicklungsziel beinhaltet zudem die Erhaltung und Verbesserung der Funktionen der ver-	Naturnahe Waldflächen, Feldgehölze, Baumreihen und Hecken leisten durch CO^2-Bindung einen wichtigen Bei-

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
schiedenen natürlichen und naturnahen Landschaftselemente für den natürlichen Klimaschutz und die Klimaanpassung unter den Bedingungen des Klimawandels.	trag zum natürlichen Klimaschutz und tragen aufgrund ihrer Funktionen als Windschutz, Wasserspeicher und ihre Kühlwirkung zur Klimaanpassung bei. Die zumeist landwirtschaftlich genutzten Freiflächen leisten einen wichtigen Beitrag zum Klimaausgleich als Kaltluftentstehungsgebiete und durch den Abfluss von Kalt- und Frischluft, insbesondere über die Bachtäler. Ein ausreichender Abfluss ist insbesondere in Bereichen mit hoher Bedeutung für das Siedlungsklima sicherzustellen. Naturnahe Fließgewässer und ihre Auen sowie Feucht- und Nasswiesen und Moore erfüllen wichtige Lebensraumfunktionen für eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt und leisten durch Wasserrückhaltung einen Beitrag zum natürlichen Hochwasserschutz bei geänderten Niederschlägen infolge des Klimawandels.
Gegenstand des Entwicklungsziels ist auch die Erhaltung schutzwürdiger Böden, deren Lage in der Karte der schutzwürdigen Böden des geologischen Dienstes und der Bodenfunktionskarte des Kreises Mettmann ersichtlich ist.	Die aufgrund ihrer Biotopfunktion schutzwürdigen Böden bieten besonderer Voraussetzugen für die Erhaltung und Entwicklung selten gewordener Lebensräume. Insbesondere Böden mit feuchten, trockenen oder magerern Standortverhältnissen sowie Felsböden bieten sie spezialisierten Arten und Lebensgemeinschaften günstige Lebensbedingungen. Aufgrund ihrer Archivfunkton schützenswerte Böden dokumentieren die natur- und kulturgeschichtliche Entwicklung, während die aufgrund ihrer Regler- und Pufferfunkton schutzwürdige Böden ein hohes Rückhaltevermögen für Wasser und aufgrund ihres Puffervermögens eine hohe Schutzwirkung für das Grundwasser aufweisen. Viele der schutzwürdigen Böden sind zudem klimarelevant, z.B. durch Kohlenstoffspeicherung, als Kohlenstoffsenke oder durch die Kühlfunktion feuchter Böden.
Eine ergänzende Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen Landschaftselementen ist möglich; der Ausbau des Erholungsnetzes bleibt unberührt.	Eine ergänzende Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen Landschaftselementen steht der Zielsetzung nicht entgegen und dient der Erhaltung insofern, als durch sie Naturhaushalt und Landschaftsbild verbessert werden. Bei punktueller Schädigung der Landschaft dieser Teilräume durch Emissionen müssen die Maßnahmen des Immissionsschutzes dem Entwicklungsziel "Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft" angepasst sein. Das Entwicklungsziel "Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft" nimmt im Kreisgebiet den größten Flächenanteil ein. In Verbindung mit den konkreten Schutzausweisungen der §§ 20 ff. BNatSchG soll damit die Sicherung der durch die vielfältigen intensiven Raumansprüche im Planungsgebiet noch geringer beanspruchten Gebiete erreicht werden. In vielen Fällen bedürfen jedoch auch die mit dem Entwicklungsziel "Erhaltung" dargestellten ~~zu belegenden~~ Räume noch der Anreicherung nach § 10 Abs. 1 Ziffer 2 LNatSchG.

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
	Entsprechende Maßnahmen können dem Katalog, der unter dem Kapitel 1.2 "Anreicherung" aufgeführt ist, entnommen werden.
	In den mit dem Entwicklungsziel "Erhaltung" ~~belegten~~ dargestellten Räumen ist der Bestand an Fließ- und Stillgewässern, Wäldern, Gehölzen, Hecken, Alleen, Einzelbäumen, Quellen und sonstigen Biotopen, insbesondere die in der Grundlagenkarte II dargestellten "schutzwürdigen Lebensräume" und "gliedernden und belebenden Elemente" sowie "prägenden Landschaftsteile" zu bewahren. Ein besonderes Augenmerk ist hierbei auf den Erhalt und die Optimierung des Biotopverbundes, insbesondere der Waldbiotope, der Fließgewässerbiotope, der Grünlandbiotope, der Trocken- und Magerbiotope sowie der Stillgewässer zu richten. Unvermeidliche Eingriffe in den Bestand sind durch auf den jeweiligen Verbundtyp abgestimmte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Geeignete Biotope sind zu entwickeln.

1.2 Entwicklungsziel 2 „Anreicherung“

Das Entwicklungsziel "**Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen**" wird für die Teilräume A 1.2-1 bis D 1.2-17 dargestellt.	Einer ordnungsgemäßen Nutzung der Landschaft durch die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft im Sinne des Landschaftsgesetzes steht dieses Ziel in der Regel nicht entgegen.
Das Entwicklungsziel schließt die Anreicherung der vorhandenen zu einer vielfältigeren Tier- und Pflanzenwelt einschließlich des dazu notwendigen Lebensraumes ein.	Mit dem Ziel „Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“ wurde eine im ganzenerhaltenswürdige Landschaft belegt, die durch gezielte Anreicherungsmaßnahmen in ihrem Naturhaushalt und ihrem Landschaftsbild verbessert werden soll.
Auch auf landschaftsgebundene, ruhige Erholung beschränkte Ausbaumaßnahmen sind nicht ausgeschlossen.	Bei punktueller Schädigung der Landschaft durch Emissionen müssen die Maßnahmen des Immissionsschutzes dem Entwicklungsziel Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen angepasst sein.
Die Anreicherungen haben im Bereich der Mettmanner Lössplatte die besondere Wertigkeit aus landwirtschaftlicher Sicht berücksichtigt.	Mit dem Entwicklungsziel "Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen" wird insbesondere das Ziel verfolgt, die durch Intensivnutzung an derartigen Strukturelementen verarmte Agrarlandschaft ökologisch aufzuwerten sowie aus landschaftsästhetischer Sicht wieder attraktiver zu gestalten. Die innerhalb dieser Entwicklungsräume festgesetzten Einzelmaßnahmen nach § 13 LNatSchG sollen jedoch nur einen Teil der Anpflanzungen, Aufforstungen und der Pflegemaßnahmen darstellen.
Anreicherungsmaßnahmen sollen insbesondere dem Ziel des Biotopverbundes dienen und zugleich die Bedeutung der verschiedenen natürlichen und naturnahen Landschaftselemente für den natürlichen Klimaschutz und die Klimaanpassung unter den Bedingungen des Klimawandels berücksichtigen.	~~Weitere~~ Maßnahmen sollen auf der Grundlage des Biotopverbundsystems des Kreises Mettmann entwickelt werden. Das Biotopverbundsystem legt Biotoptypenkomplexe fest, die sinnvollerweise zu einer Verbundstruktur vernetzt werden können. Im Folgenden werden die Biotoptypenkomplexe aufgeführt und entsprechende Maßnahmen für diese Entwicklungsräume empfohlen. Hierbei handelt es sich um Vorschläge für Behörden, sonstige Planungsträger und Privatpersonen und nicht um bindende Vorgaben für den Grundstückseigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte. Die Durchführung der Maßnahmen erfolgt in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer bzw. sonstigen Nutzungsberechtigten auf Basis freiwilliger Vereinbarungen. Darüber hinaus sollen diese Empfehlungen als Leitlinie für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen nach §§

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN	ERLÄUTERUNGEN

30,31 LNatSchG dienen, wobei die Einzelmaßnahmen jeweils an die konkreten örtlichen Gegebenheiten anzupassen sind.

Die vorgeschlagenen Maßnahmenkataloge sind nicht als abschließend anzusehen. Es können durchaus auch andere Anreicherungsmaßnahmen sinnvoll sein. Im Einzelfall bieten sich auch Maßnahmen an, die einem anderen Biotoptypenkomplex zugeordnet sind. Da die unterschiedlichen Biotoptypen oftmals in einem räumlichen Zusammenhang stehen, greifen die Maßnahmen teilweise ineinander über.

Biotoptypenkomplex Bachtäler

Folgende Maßnahmen werden zur Verbesserung des Entwicklungsraumes empfohlen:

- Erhalt aller naturnahen Gewässerabschnitte
- Renaturierung von verbauten und/oder begradigten Gewässerabschnitten einschließlich der Revitalisierung von Primärauen und Schaffung von Sekundärauen
- Wiederherstellung der Durchgängigkeit von Gewässern
- Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte
- Förderung von Ufergehölzen
- Schaffung von ausreichend breiten Uferrandstreifen, die ggf. abgezäunt werden sollen
- Verzicht auf Pflege und Unterhaltung des Gewässers, sofern diese nicht aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderlich sind
- Pflege und Förderung von Hochstaudenfluren, Seggen-, Binsen- und Röhrichtbeständen
- Ausweisung von Sukzessionsflächen und Brachen
- Entwicklung von natürlichen Retentionsräumen
- Durchführung von Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Quellen
- Anlage, Pflege und Entwicklung von Kleingewässern
- Verbindung von Amphibienwanderwegen
- Erhalt und Vermehrung des Grünlandes; insbesondere Förderung einer extensiven Nutzung oder Sicherstellung einer Pflege zur Erhaltung des Offenlandcharakters
- Förderung der Wasserrückhaltung in Feuchtbiotopen, Wiederv~~V~~ernässung entwässerter Flächen ~~in Teilbereichen, ,~~
- Förderung von Feuchtwiesen
- Förderung von naturraumtypischen Feuchtwäldern im Auenbereich
- Umwandlung von nicht heimischen Gehölzbeständen in naturnahe Waldbestände sowie Entfernung standortfremder Gehölze (z.B. Hybridpappeln) und Ersatz durch bodenständige, heimische Gehölze
- Lenkung, ggf. auch Umlenkung des Erholungsverkehrs in ökologisch weniger empfindliche Räume

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN	ERLÄUTERUNGEN

Biotoptypenkomplex Wald/Gehölzbiotope

Folgende Maßnahmen werden zur Verbesserung des Entwicklungsraumes empfohlen:

- Schutz aller Gehölzbiotope
- Arrondierung, Vergrößerung und Vermehrung von Waldflächen
- naturnahe Waldbewirtschaftung
- Verwendung von bodenständigen, heimischen Baumarten; die Baumartenzusammensetzung sollte hierbei auf diejenigen Waldgesellschaften hin entwickelt werden, die am jeweiligen Standort natürlich vorkommen würden
- Entwicklung von naturraumtypischen Waldrändern
- Schaffung neuer Trittsteine durch Aufforstung, Anlage von Obstwiesen und Feldgehölzinseln
- Anlage von Heckenstrukturen, Baumreihen und Alleen als lineare Verbundelemente unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen von Tierarten des Offenlandes,
- Anlage von Saumbiotopen entlang der Gehölzbiotope
- Ausweisung von Naturwaldzelle und Sukzessionsflächen
- Erhalt und Entwicklung von naturraumspezifischen Feuchtwäldern
- Erhalt und Entwicklung von ökologisch bedeutsamen Nichtwaldbiotopen wie Tümpel, Lichtungen etc.

Biotoptypenkomplex Trockenbiotope

Folgende Maßnahmen werden zur Verbesserung des Entwicklungsraumes empfohlen:

- Erhalt und Entwicklung von Trocken- und Magerstandorten
- Pflegemaßnahmen zur Vermeidung der Verbuschung
- Entwicklungsmaßnahmen zur Förderung der Strukturvielfalt, wie z.B. Anlage von Stein- und Totholzhaufen in größeren Beständen
- Verbundmaßnahmen für Trockenstandorte durch trockene Säume, Gebüsche, Wälder etc.

Biotoptypenkomplex Stillgewässer

Folgende Maßnahmen werden zur Verbesserung des Entwicklungsraumes empfohlen:

- Erhalt, Ausstattung und Pflege von Stillgewässern für die Zwecke des Naturschutzes
- Schaffung von Flachwasserzonen und Inseln
- gezielte Lenkung der Erholungsnutzung, ggf. Umlenkung
- Verbindung von Amphibienwanderwegen
- Neuanlage, Pflege und Entwicklung von Tümpeln und Teichen

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
	- Pflege und Förderung von Hochstaudenfluren, Seggen-, Binsen- und Röhrichtbeständen **Biotoptypenkomplex Feuchtwiesen-Heide-Moore** Folgende Maßnahmen werden zur Verbesserung des Entwicklungsraumes empfohlen: - Erhalt von vorhandenen Feuchtwiesen, Heiden und Mooren unter Beachtung von angemessenen Pufferzonen - Vermeidung einer Entwässerung - extensive Nutzung der Feuchtwiesen - Offenhalten von Moor-, Heide- und Feuchtwiesenflächen - Wiedervernässung von Bachauen, Feuchtwiesen und entwässerten Mooren - Extensivierung von geeigneten Flächen - Beruhigung besonders schützenswerter Bereiche - Förderung eines räumlichen Nebeneinanders von Stillgewässer-, Niedermoor-, Bruchwaldbiotopen sowie der ökologisch wertvollen Ersatzgesellschaften Heide und Feuchtgrünland - Durchführung von Maßnahmen zur Aushagerung der Standorte **Biotoptypenkomplex Grünland** Folgende Maßnahmen werden zur Verbesserung des Entwicklungsraumes empfohlen: - Erhalt der vorhandenen Grünlandflächen - Arrondierung, Vergrößerung und Vermehrung von Grünlandflächen an geeigneten Bereichen - Extensivierung von Grünlandflächen, insbesondere der Feuchtgrünländer - Ausweisung von Sukzessionsflächen und Brachen - Pflege und Förderung von Hochstaudenfluren, Seggen-, Binsen- und Röhrichtbeständen - Durchführung von an die jeweiligen Pflanzengesellschaften angepassten Pflegemaßnahmen zum Erhalt des Offenlandcharakters zur Förderung schutzwürdiger Pflanzengesellschaften - Wiedervernässung von Grünlandflächen in geeigneten Teilbereichen - Schaffung von mind. 2-5 m breiten Krautsäumen entlang von Hecken, Waldrändern und Feldgehölzen - Anlage von Ackerrandstreifen Die Bedeutung verschiedener natürliche und naturnahe Landschaftselemente für den Klimaschutz und die Klimaanpassung wird unter 1.1 erläutert.
Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung privater Initiativen sollte verstärkt werden. Neben der "Gliederung und Belebung" des Landschaftsbildes erfüllen die o.g. "Strukturelemente" zahlreiche andere ökologische Funktionen. Genannt seien	

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
etwa Biotopfunktionen, Schutz vor Bodenabtrag durch Wasser und Wind, Immissionsschutz, Wasserhaushalts- und Kleinklimafunktionen. Für die Anpflanzungen sollten bodenständige heimische Gehölzarten verwendet werden. Schutzwürdige Böden sind zu erhalten; deren Lage ist in der Karte der schutzwürdigen Böden des geologischen Dienstes und der Bodenfunktionskarte des Kreises Mettmann ersichtlich.	

1.3 Entwicklungsziel 3 „Wiederherstellung“

Das Entwicklungsziel "**Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, in ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft**" wird für die Teilräume A 1.3-1 bis D 1.3-5 dargestellt.

Das Entwicklungsziel schließt die Erhaltung und Anreicherung der vorhandenen zu einer vielfältigeren Tierwelt- und Pflanzenwelt einschließlich des dazu notwendigen Lebensraumes ein.

Das Entwicklungsziel bezieht sich nicht auf die Rückführung in den ursprünglichen Zustand (z.B. bei Abgrabungen), sondern auf die Rekultivierung im Sinne der Landschaftspflege.

Das Ziel "Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft" wird für größere Aufschüttungs- und Abgrabungsflächen dargestellt. Eine Vielzahl weiterer Abgrabungen und Aufschüttungen kleineren Umfanges sind, da schon wieder als "Ersatzbiotop" von Interesse oder innerhalb des Entwicklungszieles "Anreicherung" rekultivierbar, nicht gesondert hervorgehoben.

Neben den konkreten Maßnahmen wird insbesondere für die großen, noch in Betrieb befindlichen Abgrabungen auf die Erstellung von Rekultivierungsplänen nach dem Abgrabungsgesetz hingewiesen. Selbstverständlich steht die Zielvorgabe einer ordnungsgemäßen Weiterführung genehmigter Abgrabungstätigkeiten nicht im Wege.

Das Entwicklungsziel wird in einigen Fällen auch bei Abgrabungsflächen vergeben, die bereits teilrekultiviert sind oder die ein bedeutendes Potential im Hinblick auf eine Biotopentwicklung besitzen, da der Entwicklungsaspekt hier weiterhin im Vordergrund stehen soll.

Für noch in Betrieb befindliche Abgrabungen sind ggf. Rekultivierungspläne zu erstellen. Bei Fortschreiten einer Abgrabungsfläche über den kartographisch dargestellten Bereich ist auch die neu hinzugekommene Fläche wiederherzustellen.

Insbesondere sind bei den Rekultivierungen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die Entwicklung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere zu beachten.

1.4 Entwicklungsziel 4 ~~„Ausbau“~~ „Herrichtung“

Das Entwicklungsziel **„~~Ausbau~~ Herrichtung der Landschaft für die Erholung“** wird für den Teilraum D 1.4-1 dargestellt.

~~1.5 Entwicklungsziel 5 „Ausstattung“~~

~~Das Entwicklungsziel **„Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes**~~

~~Maßnahmen des Immissionsschutzes sind nicht ausschließlich an das Entwicklungsziel "Ausstattung" gebunden. Bei Veränderungen oder Neuanlagen von Gewerbe-,~~

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
~~**oder zur Verbesserung des Klimas“** wird für keinen Teilraum dargestellt.~~	~~Industrie- oder Straßenflächen ist die Landschaft um Zwecke des Immissionsschutzes auszustatten.~~

1.6 Entwicklungsziel 6 „Temporäre Erhaltung“

Das **Entwicklungsziel "Temporäre Erhaltung des jetzigen Landschaftszustandes bis zur Aufstellung eines aus dem rechtskräftigen oder aus dem in Neuaufstellung befindlichen und landesplanerisch abgestimmten Flächennutzungsplan abgeleiteten Bebauungsplanes"** wird für die Teilräume A 1.6-2 bis D 1.6-24 dargestellt.

Sind in Flächennutzungsplänen (FNP) im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Flächen für die Bebauung (Bauflächen und Sonderflächen) dargestellt, so können diese Flächen mit dem Entwicklungsziel 6 belegt werden.

Die derzeitige Landschaftsstruktur ist bis zur Realisierung der Bauleitplanung zu erhalten.

Das Entwicklungsziel 6 widerspricht nicht der vorgesehenen Entwicklung der Bauleitplanung.

~~Die Darstellungen der Entwicklungsräume C 1.6-1 bis D 1.6-24 sind abgeleitet aus~~

- rechtskräftigen Flächennutzungsplänen der Städte Hilden, Langenfeld, Velbert und Wülfrath,
  - ~~in Neuaufstellung befindlichen und nach § 20 LPlG abgestimmten Flächennutzungsplänen der Stadt Monheim.~~

Änderung der allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete im Kapitel 2.1 des Landschaftsplanes

Erläuterungen zu den Änderungen der allgemeinen Festsetzungen

Folgende Änderungen der allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete wurden vorgenommen:

- Um die Festsetzungen und Erläuterungen des Landschaftsplanes auch bei Änderungen rechtlicher Regelungen aktuell zu halten, werden an geeigneter Stelle **Gesetztesbezüge** allgemeingültiger formuliert und einige **Gesetzeszitate** in den Erläuterungen gestrichen. Zur Straffung des Textes wurden auch die an Einzelstellen aufgeführten Hinweise auf das Artenschutzrecht gestrichen, welches unabhängig vom Landschaftsplan unmittelbar gilt. Da das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zum 1.6.2012 durch das Kreislaufwirtschaftsgesetz ersetzt wurde, wird das entsprechende Gesetzesbezug unter 2.1 A m) angepasst.
- Im Landschaftsplan Kreis Mettmann finden sich **Regelungen für die forstliche Nutzung** sowohl im vorliegenden Kapitel 4 als auch in den gebietsspezifischen Festsetzungen von Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen. Zur Verdeutlichung dieser Rechtslage wird in die Einleitung des Kapitels 2.1 ein entsprechender Hinweis aufgenommen.
- Zur **Umsetzung des Erlasses zur Sicherung der Qualität wertvoller Grünlandflächen in Naturschutzgebieten vom 24.04.2015** wurden die Verbote 2.1 A s), u) und v) sowie die Ausnahmeregelungen 2.1 D d) und e) eingefügt. Hierbei geht es um ein Grünlandumwandlungsverbot und Regelungen zur Grünlandbewirtschaftung. Wenn der besondere Schutzzweck des Gebietes im Einzelfall nicht entgegensteht, können im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde außerhalb der vegetationskundlich bedeutsamen Grünlandflächen ein Pflegeumbruch von Dauergrünland, die Wiederaufnahme der vorher rechtmäßig ausgeübten Nutzung nach Beendigung eines Vertrages sowie die Wiederaufnahme einer extensiven Grünlandnutzung auf Brachflächen erfolgen. Für die vegetationskundlich bedeutsamen Grünlandflächen gelten weitergehende Regelungen. Sie werden im Änderungsentwurf für die Raumeinheiten A, B und D in 26 separaten Kartenblätter als schraffierte Flächen dargestellt. Diese werden nach Rechtskraft in die Satzungskarten eingearbeitet. In der Raumeinheit C sind sie direkt in den Offenlageentwurf integriert.
- Zum **Schutz der Lebensstätten von Greifvögeln und höhlenbewohnenden Tierarten** wurde das Fällen von Horst- und Höhlenbäumen von der Unberührtheitsklausel für die naturnahe Waldwirtschaft unter 2 C b) ausgenommen. Diese Regelung ist erforderlich, da § 44 BNatSchG bei forstwirtschaftlichen Maßnahmen keine Einzelbäume schützt, sondern nur greift, wenn durch das Fällen eines Horst- oder Höhlenbaumes die lokale Population gefährdet ist.
- **Zur Verbesserung der Lesbarkeit des Landschaftsplanes wurden generell in den gebietsspezifischen Festsetzungen enthaltene Regelungen in die allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete überführt.** Dies betrifft die Verbote 2.1 A r) s) und t) sowie das Gebot 2.1 B b). Aus demselben Grund wurde **die Aufzählung der Vorgaben einer naturnahen Waldwirtschaft von der Unberührtheitsklauel (s. rechtskräftiger Landschaftsplan 2.1 B b) in das Gebot 2.1 B b) bzw. die Regelung zum Kahlschlag in das Verbot 2.1 A t)** verlagert. Zur Präzisierung des vorhandenen Verbotes, Wasserläufe zu verändern, wurde unter 2.1.A f) das Verbot, **Quelltrichter** künstlich einzufassen, aufgenommen.
- Zur Berücksichtigung von wirtschaftlichen Erfordernissen der Waldbesitzer – insbesondere unter dem Gesichtspunkt der erforderlichen **Anpassung der Waldwirtschaft an**

den Klimawandel – soll durch die geplante Änderung der Regelung zur Baumartenwahl (siehe 2.1 B b) Ziffer 1) die Möglichkeit eingeräumt werden, im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde unter bestimmten Rahmenbedingungen einen Anteil von maximal 20 % nicht bodenständiger, aber standortgerechter Gehölze einzubringen, wenn der besondere Schutzzweck des Gebietes im Einzelfall nicht entgegensteht. Diese Regelung orientiert sich an der bisherigen Ausnahmeregelung 2.1 D a), ist jedoch weiter gefasst und nicht mehr an ein formelles Zulassungsverfahren gebunden. Die Ausnahmeregelung 2.1 D a) wird beibehalten für sonstige Abweichungen von den Grundsätzen einer naturnahen Waldwirtschaft.

- Unter 2.1 A r) und 2.1 B b) wurden **Definitionen forstwirtschaftlicher Begriffe, Hinweise und Erläuterungen für die Umsetzung der forstlichen Regelungen sowie eine Regelung zur Bestandspflege** ergänzt und aktualisiert, die sich aus der Ausrichtung einer naturnahen Waldwirtschaft auf die natürliche Waldgesellschaft ergeben.
- Die neu eingeführte Unberührtheitsklauseln 2.1 C c) nimmt eine Erstaufforstung dann von dem Verbot 2.1 A s) aus, wenn diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgt und der besondere Schutzzweck des Gebietes der Erstaufforstung im Einzelfall nicht entgegensteht. Das Einvernehmen kann zur Vermeidung von zusätzlichen Verwaltungsaufwand im Rahmen des forstlichen Genehmigungsverfahren erklärt werden.
- Bei der Unberührtheitsklausel 2.1 C d) wurde die Regelung zu zulässigen **Zäunen** im Hinblick auf die Forstwirtschaft präzisiert und eine Erläuterung zum Begriff des ortsüblichen Weidezauns eingeführt.
- Das **Betretungsrecht** in der Unberührtheitsklausel 2.1. C g) wurde auch auf Beauftragte von Eigentümern und Nutzungsberechtigten ausgedehnt.
- Durch die Änderung der Formulierung in 2.1 C h) wird klargestellt, dass **Maßnahmen der ökologischen Aufwertung** dann unter die Unberührtheitsklausel fallen, wenn Sie im Einvernehmen mit der UNB erfolgen. Diese Formulierung ist präziser als die bisherige Formulierung „nach Maßgabe“. In der Erläuterung wird klargestellt, dass hiervon auch Maßnahmen nach der Wasserrahmenrichtlinie erfasst sind.
- Die Unberührtheitsklausel 2.1 C k) für Gewässerunterhaltung wurde an eine Änderung des Landeswassergesetzes NRW angepasst.
- Bei den **Ausnahmeregelungen** werden die hier festgesetzten Flächengrößen zulässiger baulicher Anlagen gestrichen und stattdessen auf die Angemessenheit abgestellt. Zukünftig stellen verwaltungsinterne Regelungen die Gleichbehandlung sicher. Weiterhin wurden die Voraussetzung für die Durchführung einer Einfriedung und die Regelung zu Anlage von Stellplätzen und Carports präzisiert und die Ausnahme 2.1 D c) (forstlicher Wegebau) und 2.1 D f) 11 (fischereiliche Nutzung) textlich überarbeitet, ohne den Regelungsinhalt zu verändern. Neu eingeführt wird eine Ausnahmeregelung 2.1-D b) für ein Änderung der Baumartenzusammensetzung zur Anpassung an geänderte Standortverhältnisse durch den Klimawandel sowie zwei Ausnahmeregelungen 2.1 D d) und e) für Grünlandumwandlung und Abweichungen von Bewirtschaftungsregelungen von Grünland unter bestimmten Rahmenbedingungen.
- Anstelle von diversen Hinweisen in den allgemeinen und gebietsspezifischen Festsetzungen, dass für die Umsetzung bestimmter Regelungen des Landschaftsplanes vertragliche Vereinbarungen angestrebt werden, wird unter G) ein **genereller vertraglicher Vorbehalt** eingefügt. Dieser soll zudem rechtlich sicherstellen, dass durch die Regelungen des Landschaftsplanes kein Förderhindernis entsteht. Die Verpflichtung, Maßnahmen des Landschaftsplanes nach Möglichkeit über vertragliche Vereinbarungen umzusetzen, ergibt sich aus 3 Abs. 3 BNatSchG.

In der nachfolgenden Textfassung sind Änderungen gegenüber dem derzeit rechtskräftigen Text rot hervorgehoben.

- **Rote Schrift**: Geplante Änderungen gegenüber den bereits rechtskräftigen Festsetzungen im Landschaftsplan, Stand 2022
- **Schwarze Schrift:** Texte des rechtskräftigen Landschaftsplans, Stand 2022
- ~~**Gestrichene Schrift**~~**:** Wegfallende Textpassagen des rechtskräftigen Landschaftsplans, Stand 2022
- **Gelbe Markierung:** Aktuelles Gesetzeszitat wird unmittelbar vor dem Satzungsbeschluss eingetragen

Textentwurf

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN

2.1 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete

Aufgrund der §§ 20, 22 und 23 BNatSchG werden die im Kapitel 2.2 näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte in ihren Grenzen festgesetzten Flächen als Naturschutzgebiete festgesetzt.

Die nachstehenden allgemeinen Festsetzungen gelten für alle Naturschutzgebiete. Zusätzlich werden für die einzelnen Naturschutzgebiete besondere Festsetzungen aufgestellt, die ebenfalls zu beachten sind. Diese sind im Kapitel 2.2 aufgeführt.

Bezüglich der Festsetzungen zur forstlichen Nutzung wird zudem auf die ebenfalls zu beachtenden Regelungen im Kapitel 4 „forstliche Festsetzungen“ verwiesen.

Nach § 23 Abs. 1 BNatSchG sind Naturschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

Die Festsetzungen für Naturschutzgebiete sind folgendermaßen aufgebaut:

Kapitel 2.1

A Allgemein für alle Naturschutzgebiete geltenden Verbote,

B Allgemein für alle Naturschutzgebiete geltende Gebote,

C Auflistung der Tätigkeiten, die von den Ge- und Verboten nicht betroffen sind,

D Auflistung der Vorhaben, für die eine Ausnahme zugelassen werden kann,

E Befreiungsmöglichkeiten,

F Ordnungswidrigkeiten,

G Vertraglicher Vorbehalt

Kapitel 2.2

Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete. Diese sind zusätzlich zu beachten.

A Verbote

Nach § 23 Abs. 2 BNatSchG sind in Naturschutzgebieten nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Das allgemeine Verbot gibt den in § 23 Abs. 2 BNatSchG beschriebenen Rahmen der verbotenen Handlungen in Naturschutzgebieten wieder. Dieses allgemeine Verbot wird in den folgenden Verboten weiter konkretisiert, kann aber auch unmittelbar angewendet werden.

Verboten ist insbesondere:

a) bauliche Anlagen im Sinne ~~des § 2 Abs. 1~~ der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sowie Anlagen,

Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Bauordnung NRW (*aktuelle, derzeit gültige Fassung eintragen*) sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn die Vorhaben keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,	Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Erdboden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Als bauliche Anlagen gelten auch 1. Aufschüttungen und Abgrabungen, 2. Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze, 3. Camping- und Wochenendplätze, 4. Sport- und Spielflächen, 5. Stellplätze, 6. Gerüste, 7. Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen. Die Begriffe „Bauprodukte“ und „Stellplätze“ werden in § 2 Abs. 8 und 9 der Bauordnung NRW (*aktuelle Fassung zitieren)* näher definiert.
b) Straßen, Schienenwege, Wege oder Plätze anzulegen oder zu verändern,	Auch die Anlage unbefestigter Wege und Plätze ist von dem Verbot erfasst. Nicht erfasst ist dagegen die Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen in gleicher Ausbauart und Ausbaubreite/-fläche.
c) ober- und unterirdische Leitungen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen zu verlegen oder zu ändern,	
d) Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu verändern,	
e) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens vorzunehmen,	Hiervon erfasst ist auch die Veränderung von Böschungen, Gewässerufern und Geländekanten.
f) den Grundwasserstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen, insbesondere Wasserflächen oder Wasserläufe anzulegen oder zu verändern sowie bei Quellen den Quelltrichter künstlich einzufassen,	Hiervon erfasst ist auch die Neuanlage von Gräben und Dränagen. Bestehende funktionsfähige Drän- und Grabensysteme können weiterhin in dem bisherigen Umfang unterhalten bzw. erneuert werden. Die Entwicklung einer auf Quellfluren spezialisierten Flora und Fauna ist bei einer künstlichen Einfassung nicht möglich.
g) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen oder zu beseitigen,	Als Beschädigung gilt auch die Versiegelung oder Verdichtung des Bereichs unter Baumkronen sowie jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen.
h) wildlebende Tiere zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten sowie Vorrichtungen zu diesem Zweck anzubringen oder ihre Entwicklungsformen sowie ihre Brut- oder Lebensstätten fortzunehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,	
i) Flächen außerhalb der Wege zu betreten, auf	

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
ihnen zu fahren oder zu reiten sowie außerhalb der befestigten Wege oder rechtmäßig angelegten Stell-/Parkplätze Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger abzustellen,	
j) das Zelten und Lagern, das Bereitstellen, Anlegen oder Ändern von Zelt- oder Campingplätzen,	
k) Lagerfeuer zu entfachen oder Feuerwerke zu entzünden,	
l) Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden sowie Eisflächen zu betreten,	
m) Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschafts~~- und Abfall~~gesetzes zu lagern, abzulagern, abzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen sowie Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu gefährden oder zu beeinträchtigen, zu lagern oder abzulagern,	Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts~~- und Abfall~~gesetzes (KrW-~~/Abf~~G) (*aktuelle, derzeit gültige Fassung eintragen*) sind alle Stoffe und Gegenstände, ~~bewegliche Sachen, die unter die in Anhang I des KrW-/AbfG aufgeführten Gruppen fallen und~~ deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.
n) Klärschlamm einzubringen oder zu lagern,	
o) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf Schutzausweisungen hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen, Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohnhäusern oder Betriebsstätten darstellen oder durch oder aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben sind,	
p) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen,	
q) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen, die nicht dem Verbreitungsgebiet entsprechen (gebietsfremde Pflanzen und Tiere) oder die nicht dem Standort entsprechen,	~~Gebietsfremde Tiere und Pflanzen dürfen gem. § 40 BNatSchG i.V.m. § 61 Abs. 3 LG NW nur mit Genehmigung der Höheren Landschaftsbehörde ausgesetzt oder in der freien Natur angesiedelt werden. Dies gilt nicht für den Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft~~. Als gebietsfremd gelten Tiere und Pflanzen, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommen. Pflanzen sind dann standortgerecht, wenn die bekannten ökologischen Ansprüche mit den vorhandenen Standorteigenschaften (Umweltbedingungen) möglichst vollständig übereinstimmen, die Pflanze dementsprechend in aller Regel vital und stabil wächst und keine negativen Einflüsse auf den Standort hat. ~~Gemäß § 31 des Landesjagdgesetzes NRW bedarf das Aussetzen gebietsfremder Tiere einer schriftlichen Genehmigung der oberen Jagdbehörde.~~ ~~Unter das Verbot fällt auch die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen~~

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
r) zwischen dem 01.03 und 30.06. in Waldflächen Bäume zu fällen oder aufzuasten und Forstwirtschaftswege oder Rückegassen anzulegen oder zu verändern; in der artspezifischen Horstschutzzone von Horstbäumen sowie im baumlangen Umkreis von Höhlenbäumen gilt das Verbot zwischen dem 01.03. und dem 31.08.,	Die Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten wildlebender Tierarten sollen besonders geschützt und Störungen während der Brut- und Aufzuchtphase vermieden werden. Horstbäume sind Bäume, die einen aktiven Horst beherbergen. Aktiv ist ein Horst, wenn er mindestens in einem der beiden Vorjahre besetzt war. Die artspezifische Horstschutzzone beträgt für den Schwarzstorch 300 m, für Wespenbussard, Rot- und Schwarzmilan 200 m und für andere Horstbrüter 100 m (Quelle: Dienstanweisung Artenschutz im Wald des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.02.2021). Höhlenbäume sind entweder Bäume mit Stammhöhlen (Großhöhlen mit einem Durchmesser des Höhleneingangs von mehr als 10 cm und Faulhöhlen) oder Bäume mit vielen Kleinhöhlen im Kronenbereich.
s) Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen, Energieholzplantagen oder Baumschulen anzulegen und Erstaufforstungen durchzuführen,	
t) bei Beständen mit bodenständigen Gehölzen Kahlschläge über 0,5 ha durchzuführen. Kahlschläge im Sinne dieser Regelung sind alle flächenhaften Einschläge, die innerhalb von drei Jahren auf mehr als 0,5 ha zusammenhängender Waldfläche erfolgen oder Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken und die größer als 0,5 ha sind. Teilflächen innerhalb eines Waldbesitzes werden kumulativ betrachtet, wenn deren nächster Abstand unter 30 m beträgt. Ferner ist bei isoliert gelegenen Waldbeständen mit bodenständigen Gehölzen bis zu einer Größe von bis zu zwei ha generell verboten, einen Kahlschlag vorzunehmen.	Anstelle von Kahlschlägen sollen Hiebformen, wie z.B. einzelstammweise Nutzung, Femelschlag, Saumschlag und Kombinationen solcher Formen zur Anwendung kommen.
u) auf den vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) abgegrenzten vegetationskundlich bedeutsamen Grünlandflächen in Naturschutzgebieten eine mehr als 2-malige Mahd im Jahr, einen Pflegeumbruch oder eine Nachsaat durchzuführen,	Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW die Erhebung vegetationskundlich wertvoller Flächen in Naturschutzgebieten mit Grünland-Flächenanteilen größer als 5 ha koordiniert. Das Verbot bezieht sich auf die dem Kreis Mettmann durch das LANUV gemeldeten Flächen. Diese sind in der Festsetzungskarte in den einzelnen Naturschutzgebieten durch eine Schraffur gekennzeichnet. Die nebenstehenden Regelungen zur landwirtschaftlichen Bodennutzung sind erforderlich zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der vorhandenen vegetationskundlich wertvollen Pflanzenbestände, die insbesondere Insekten einen vielfältigen Lebensraum bieten. Verboten sind daher alle Maßnahmen, die zu einer nachteiligen Veränderung des Artenspektrums führen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
	Das Verbot der Nachsaat umfasst ein Verbot jedweder Aussaat von Saatgut im Sinne von Grünlanderneuerung; im Einzelfall – z.B. bei Tipula-Befall – sind Ausnahmen hiervon bei unerwarteten Beeinträchtigungen der Grasnarbe möglich. Mahdintensität und -zeitpunkt sind bedeutende Faktoren für die Artenzusammensetzung von Grünlandgesellschaften. Eine mehr als zweimalige Mahd führt zum Verschwinden wertbestimmender Kennarten artenreicher Grünlandgesellschaften.
v~~)~~ Dauergrünland und Brachflächen im Sinne des LNatSchG NRW umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln. Wenn der besondere Schutzzweck des Gebietes im Einzelfall nicht entgegensteht, kann im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde außerhalb der vergetationskundlich bedeutsamen Grünlandflächen 1. ein Pflegeumbruch von Dauergrünland zur Grünlanderneuerung mit unverzüglicher Neueinsaat von Grünland erfolgen, 2. die Wiederaufnahme einer extensiven Grünlandnutzung auf Brachflächen erfolgen, 3. nach Beendigung eines Vertrages die vorher rechtmäßig ausgeübte Nutzung wieder aufgenommen werden, sofern der Vertrag keine entgegenstehenden Reglungen enthält.	Dauergrünland sind alle auf natürliche Weise entstandenen Grünlandflächen sowie angelegte und dauerhaft als Wiese, Mähweide oder Weide genutzte Grünlandflächen und deren Brachen. Nicht auf Dauer angelegte Ackerfutterflächen sind kein Dauergrünland (vgl. § 4 Abs. 1 LNatschG NRW in der Fassung vom ....) Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren landwirtschaftliche Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist. (vgl. § 11 Abs. 2 LNatschG NRW in der Fassung vom .....) Hinsichtlich Ziffer 3 wird auf § 4 Abs. 3 LNatschG NRW in der Fassung vom ..... sowie auf § 68 des Bundesnaturschutzgesetzes verwiesen.
B Gebote	
a) Hundeführende ~~Hundeführer~~ haben dafür Sorge zu tragen, dass ihr Hund auf den Wegen bleibt; dies gilt nicht für Jagdhunde im jagdlichen Einsatz,	Die Einhaltung des Gebotes ist ggf. durch ein Anleinen des Hundes sicherzustellen. ~~Das Gebot betrifft nicht Jagdhunde im jagdlichen Einsatz.~~
b) eine Bewirtschaftung von Waldflächen hat nach den Grundsätzen der naturnahen Waldwirtschaft unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft zu erfolgen, mit der Maßgabe, dass	Die naturnahe Waldwirtschaft nutzt natürliche Abläufe und Selbststeuerungsmechanismen des Waldes und ist hierdurch besonders geeignet, eine nachhaltige Nutzbarkeit mit der Erhaltung und Förderung wertvoller Lebensräume für die Tier- und Pflanzenwelt zu verbinden (vergleiche hierzu auch die Grundsätze der Arbeitsgemeinschaft naturgemäße Waldwirtschaft und waldbauliche Leitlinien (05/2024)
1. bei Erst- und Wiederaufforstung sowie Waldumbau bodenständige Laubbäume und -sträucher verwendet werden. Im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde kann ein Anteil von maximal 20 % nicht bo-	Die Baumartenzusammensetzung soll sich an der unter natürlichen Bedingungen vorkommenden Waldgesellschaft orientieren.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
denständiger, aber standortgerechter Gehölze eingebracht werden, wenn diese sich nach dem wissenschaftlichen Erkenntnisstand voraussichtlich gut in die natürliche Waldgesellschaft einfügen, der besondere Schutzzweck des Gebietes im Einzelfall nicht entgegensteht und die Fläche weiterhin über einen Anteil von mindestens 80% bodenständiger Gehölze verfügt.	Bodenständig im Sinne dieser Regelung sind die heimischen Baum- und Straucharten, die an dem jeweiligen Standort unter natürlichen Bedingungen vorkommen würden.
	Die Option zum Einbringen nicht bodenständiger, aber standortgerechter Gehölze soll den wirtschaftlichen Belangen des Waldeigentümers unter den Bedingungen des Klimawandels Rechnung tragen und zugleich dazu beitragen, Waldflächen klimastabiler zu gestalten. Durch eine Beimischung insbesondere eher seltener heimischer Mischbaumarten geeigneter Arten kann zudem die biologische Vielfalt erhöht werden.
	Eine Baumart fügt sich dann gut in die natürliche Waldgesellschaft ein, wenn die zugehörige Artenzusammensetzung sowie die Standortfaktoren hierdurch nicht beeinträchtigt werden.
Die Prozentangaben beziehen sich auf die Gesamtbewirtschaftungsfläche des Waldbesitzers bzw. Waldeigentümers im jeweiligen Naturschutzgebiet. Hierbei sind Quellbereiche, Auen- und Bruchwaldstandorte und die kartierten Waldlebensraumtypen der FFH-Richtlinie stets, die Hänge der Bachtäler i.d.R. von nicht bodenständigen Gehölzen freizuhalten.	Das Einbringen nicht bodenständiger Gehölze ist im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen. Dies kann auch im Rahmen der Aufstellung oder Änderung der Forstbetriebspläne erfolgen. Innerhalb eines Waldbesitzes im Naturschutzgebiet darf hierbei der Anteil von 80 % bodenständiger Gehölze nicht unterschritten werden.
Es ist solchen Baumarten der Vorzug einzuräumen, die in Deutschland heimisch sind und der Risikostreuung angesichts der Klimaveränderung dienen. Nicht verwendet werden dürfen Gehölze aus Regionen außerhalb Europas mit eingeschränkter Anbauerfahrung in Deutschland und invasive nichtheimische Baumarten.	
2. bei forstwirtschaftlichen Maßnahmen ein ausreichender Anteil an Alt- und Biotopbäumen bei den bodenständigen heimischen Gehölzarten der natürlichen Waldgesellschaft sowie ein ausreichender Totholzanteil, v.a. von starkdimensioniertem, stehendem Totholz flächendeckend erhalten bleibt,	Alt- und Biotopbäume und Totholz dienen zahlreichen gefährdeten Tier- und Pflanzenarten als Lebensraum.
	Angestrebt wird, bei den bodenständigen heimischen Laubholzbeständen bei forstwirtschaftlichen Maßnahmen pro ha mindestens 10 Altbäume, insbesondere Horst- und Höhlenbäume und Bäume in deren Umfeld sowie sonstige Biotopbäume dauerhaft zu erhalten und für die Zerfallsphase im Wald zu belassen.
	Die Alt- und Biotopbäume können als Einzelbäume im Wald stocken, günstiger ist es jedoch, sie gruppenweise (Flächendurchmesser: 15 – 30 m) oder auch flächig dauerhaft zu erhalten.
	Altbäume sind Bäume, die älter als 120 Jahre sind oder deren Physiognomie altholzartig ist. Eine altholzartige Physiognomie ist gegeben, wenn ein Brusthöhendurchmesser von 50 cm überschritten ist. Auf Trockenstandorten oder in Bruchwaldbereichen ist dies bereits ab einem Brusthöhendurchmesser von über 35 cm der Fall.
	Biotopbäume sind Bäume, die aufgrund einer oder mehrerer Besonderheiten (z.B. Rindensprünge, Blitzrisse, Faulstellen, Kronenbrüche) Tieren, Pflanzen und Pilzen als Lebens- und Fortpflanzungsstätte dienen. Hierunter können auch Baumveteranen sowie kurzschäftige, mehrschäftige oder großkronige Niederwald- oder Mittelwaldbäume fallen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
	Totholz sind abgestorbene Bäume oder Baumteile im Wald. Es gilt als „stark“, wenn es „stehend“ einen Brusthöhendurchmesser von über 50 cm oder „liegend“ mehr als 50 cm Durchmesser an der dicksten Stelle aufweist. In Naturschutzgebieten mit einem hohen Waldanteil sollte auf einzelnen Flächen der Wald ganz oder teilweise bis zur natürlichen Zerfallsphase erhalten bleiben.
3. seltene Waldgesellschaften wie Au-, Quell-, Bruch-, Schlucht- und Kalkbuchenwälder erhalten und gefördert werden,	Eine Einzelentnahme von Gehölzen ist weiterhin möglich, sofern die typische Artenzusammensetzung der Waldgesellschaft erhalten bleibt oder gefördert wird. Es wird empfohlen, Auen- und Bruch- und Moorwälder nicht mehr zu bewirtschaften.
4. die Naturverjüngung bodenständiger Gehölze gegenüber einer Pflanzung Priorität genießt und die Bestandspflege auf eine Förderung der Arten der natürlichen Waldgesellschaft ausgerichtet wird,	Durch Naturverjüngung wird lokal angepasstes und bewährtes Erbgut gesichert. Zugleich wird über Ausleseprozesse die Anpassung der Waldbestände an geänderte Klimabedingungen gefördert. Da es durch Naturverjüngung nicht bodenständiger Arten zu einer nicht gewünschten Verschiebung der Baumartenzusammensetzung kommen kann, wären im Falle einer Bestandspflege nicht gewünschte Entwicklungen zu korrigieren. Durch das Gebot begründet sich keine Verpflichtung zur Durchführung einer Bestandspflege.
5. Aufforstungen in einem Reihenabstand durchgeführt werden, der das natürliche Aufkommen von ökologisch wichtigen Baumarten zulässt,	Der Reihenabstand einer Aufforstung ist so zu wählen, dass den natürlich aufkommenden, ökologisch wichtigen Nebenbaumarten zeitweise Raum zur Entwicklung gegeben wird.
6. stufig aufgebaute Wälder mit einem kleinräumigen Nebeneinander von Bäumen unterschiedlichen Alters und unterschiedlicher Dimension und einem ausgeprägten Waldmantel entwickelt werden; bei der Entwicklung von Waldmänteln soll die natürliche Sukzession Vorrang vor Anpflanzungen haben,	Zur Erreichung der nebenstehenden Vorgaben sollen anstelle einer flächenhaften Nutzung Hiebformen wie z.B. einzelstammweise Nutzung, Femelschlag, Saumschlag und Kombinationen solcher Formen zur Anwendung kommen. Intakte Waldmäntel haben als Übergangsbereich vom Wald zur offenen Landschaft eine hohe ökologische Bedeutung und stellen eine Stätte besonderer Artenvielfalt dar. Sie dienen zudem dem Schutz des Waldes vor schädlichen Einwirkungen.
7. keine Pflanzenschutzmittel - abgesehen von zugelassenen Verbiss-Schutzmitteln - eingesetzt werden. Hiervon kann zur im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zur Abwehr erheblicher forstwirtschaftlicher Schäden abgewichen werden, wenn das erforderliche forstrechtliche Verfahren durchgeführt wurde und der besondere Schutzzweck dem im Einzelfall nicht entgegensteht.	
C Nicht betroffene Tätigkeiten (Unberührtheitsklauseln)	
Unberührt von den Ge- und Verboten unter 2.1 A und B bleiben, soweit dies nicht in den besonderen Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete im Kapitel 2.2 durch gebietsspezifische Ver-	Zur Erreichung des Schutzzwecks kann es erforderlich sein, in einem bestimmten Naturschutzgebiet einzelne Unberührt-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
und Gebote eingeschränkt wird:	heitsklauseln durch gebietsspezifische Ver- und Gebote einzuschränken. In diesem Fall gehen die besonderen Festsetzungen im Kapitel 2.2 vor.
a) die ordnungsgemäße und pflegliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen in bisheriger Art und bisherigem Umfang,	
b) die ordnungsgemäße und pflegliche Bewirtschaftung forstwirtschaftlicher Flächen nach den Grundsätzen der naturnahen Waldwirtschaft mit Ausnahme der Verbote unter A b), e), f), r), s) und t) und mit Ausnahme des Fällens von Horst- und Höhlenbäumen,	~~Die naturnahe Waldwirtschaft nutzt natürliche Abläufe und Selbststeuerungsmechanismen des Waldes und ist hierdurch besonders geeignet, eine nachhaltige Nutzbarkeit mit der Erhaltung und Förderung wertvoller Lebensräume für die Tier- und Pflanzenwelt zu verbinden.~~ Die bei der Bewirtschaftung der Wälder nach den Regelungen einer naturnahen Waldwirtschaft zu beachtenden Vorgaben sind unter Ziffer 2.1 B b) aufgelistet und erläutert. Sie beinhalten insbesondere eine Ausrichtung auf die natürlichen Waldgesellschaften durch die Verwendung einheimischer, bodenständiger Baum- und Straucharten, die Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft sowie den Erhalt eines ausreichenden Anteils an Alt- und Totholz. ~~Der Bau und die Änderung von Forstwirtschaftswegen fallen nicht unter die Unberührtheitsklausel.~~
~~mit der Maßgabe, dass~~	
~~1. bodenständige Laubbäume und -sträucher bei Neuaufforstungen und Bestandsumwandlungen verwendet werden und nicht bodenständige Baum- und Straucharten durch bodenständige Laubbäume und -sträucher ersetzt werden,~~	~~Die Baumartenzusammensetzung soll sich an der unter natürlichen Bedingungen vorkommenden Waldgesellschaft orientieren.~~ ~~Bodenständig im Sinne dieser Regelung sind die heimischen Baum- und Straucharten, die an dem jeweiligen Standort unter natürlichen Bedingungen vorkommen würden.~~ ~~Der Ersatz nicht bodenständiger Baum- und Straucharten durch bodenständige Laubbäume und -sträucher sollte spätestens bei Erreichen der Zielstärke erfolgen. Im Einzelfall kann auch der Erhalt eines nicht bodenständigen Baumes aus ökologischen Gründen sinnvoll sein.~~
~~2. ein ausreichender Anteil an Altholz sowie an stehendem und liegendem Totholz flächendeckend erhalten bleibt,~~	~~Alt- und Totholz dient zahlreichen gefährdeten Tier- und Pflanzenarten als Lebensraum. In Naturschutzgebieten mit einem hohen Waldanteil sollte auf einzelnen Flächen der Wald ganz oder teilweise bis zur natürlichen Zerfallsphase erhalten bleiben.~~
~~3. seltene Waldgesellschaften wie Au-, Quell-, Bruch-, Schlucht- und Kalkbuchenwälder erhalten und gefördert werden,~~	~~Eine Einzelentnahme von Gehölzen ist weiterhin möglich, sofern die typische Artenzusammensetzung der Waldgesellschaft erhalten bleibt oder gefördert wird.~~
~~4. die Naturverjüngung bodenständiger Gehölze gegenüber einer Pflanzung Priorität genießt,~~	~~Durch Naturverjüngung wird lokal angepasstes und bewährtes Erbgut gesichert.~~
~~5. Aufforstungen in weitem Reihenabstand durchgeführt werden,~~	~~Durch eine Aufforstung in weitem Reihenabstand wird den natürlich ankommenden, ökologisch wichtigen Nebenbaumarten zeitweise Raum zur Entwicklung gegeben.~~
~~6. bei Beständen mit bodenständigen Gehöl-~~	~~Kahlschläge im Sinne dieser Regelung sind alle flächenhaften Einschläge, die innerhalb von drei Jahren auf mehr als 0,5 ha~~

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
~~zen keine Kahlschläge über 0,5 ha vorgenommen werden sowie bei isoliert gelegenen Waldbeständen bis zwei ha mit bodenständigen Gehölzen auf einen Kahlschlag generell verzichtet wird,~~	~~zusammenhängender Waldfläche erfolgen. Anstelle von Kahlschlägen sollen Hiebformen, wie z.B. einzelstammweise Nutzung, Femelschlag, Saumschlag und Kombinationen solcher Formen zur Anwendung kommen.~~
~~7. stufig aufgebaute Wälder mit einem kleinräumigen Nebeneinander von Bäumen unterschiedlichen Alters und unterschiedlicher Dimension und einem ausgeprägten Waldmantel entwickelt werden; bei der Entwicklung von Waldmänteln soll die natürliche Sukzession Vorrang vor Anpflanzungen haben,~~	~~Intakte Waldmäntel haben als Übergangsbereich vom Wald zur offenen Landschaft eine hohe ökologische Bedeutung und stellen eine Stätte besonderer Artenvielfalt dar. Sie dienen zudem dem Schutz des Waldes vor schädlichen Einwirkungen.~~
~~8. keine Biozide eingesetzt werden.~~	~~Hiervon nicht erfasst ist der Einsatz von Verbissschutzmitteln nach dem jeweils gültigen Pflanzenschutzmittelverzeichnis Teil 4.~~
c) eine Erstaufforstung, wenn diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgt und der besondere Schutzzweck des Gebietes der Erstaufforstung im Einzelfall nicht entgegensteht,	Das Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde kann im Rahmen des erforderlichen forstbehördlichen Genehmigungsverfahrens erklärt werden.
d) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen oder für den land~~- und forst~~wirtschaftlichen Betrieb notwendigen Kulturzäunen sowie von Zäunen für den Schutz von Erst- und Wiederaufforstungen,	Mit einem ortsüblichen Weidezaun ist regelmäßig eine solche Einfriedung gemeint, die im Zusammenhang mit der Tierhaltung im Rahmen der örtlichen Landwirtschaft üblicherweise genutzt wird.
e) die rechtmäßige Ausübung der Jagd einschließlich der Hege und des Jagdschutzes mit der Maßgabe, dass 1. die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen, die für die Jagd und Hege notwendig sind, einvernehmlich mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen ist, 2. landschaftsverändernde Hegemaßnahmen und sonstige jagdliche Handlungen, die dem ausgewiesenen Schutzzweck für das jeweilige Naturschutzgebiet zuwiderlaufen, untersagt sind, 3. das Aussetzen von Wild in jedem Einzelfalle einen Monat vor der beabsichtigten Aussetzung einvernehmlich mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen ist und 4. das Errichten von Wildfütterungen jeglicher Art einschließlich der Anlage von Wildäckern im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgt.	
f) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei mit Ausnahme der Verbote unter A I) und A q),	Hierin eingeschlossen ist das Angeln nach den Vorschriften des Landesfischereigesetzes. Grundsätzlich sollen in Naturschutzgebieten nur Fische erhalten werden, deren natürliches Verbreitungsgebiet ganz oder teilweise in Nordrhein-Westfalen liegt.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
g) das Betreten von Flächen außerhalb von Wegen durch ~~den~~ Eigentümer,~~ oder~~ Nutzungsberechtigte~~n~~ oder deren Beauftragte,	
h) Schutz-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung und zur Öffentlichkeitsarbeit, die ~~nach Maßgabe~~ im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde oder von ihr selbst oder ihren Beauftragten durchgeführt werden,	Unter die Unberührtheitsklausel fallen auch Maßnahmen aufgrund der Europäischen Wasserrahmen-Richtlinie (WRRL), die zu einer ökologischen Verbesserung von Fließgewässern führen und im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden.
i) Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht zwingend erforderlich sind. Sie sind mindestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich bei der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen,	Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht obliegen den Grundstückseigentümern oder Grundstücksbesitzern ausschließlich im Rahmen des Zumutbaren. ~~Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.~~
j) Arbeiten zum ordnungsgemäßen Betrieb und zur Pflege und Instandhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie -einrichtungen mit Ausnahme der Anlage von Baustraßen. Pflegemaßnahmen zur Freihaltung von Schutzstreifen sollen im Zeitraum vom 1. Oktober bis Ende Februar erfolgen. Sämtliche Arbeiten sind der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen,	
k) Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bei Gewässern II.~~ und III.~~ Ordnung und sonstigen Gewässern im Sinne des Landeswassersgesetzes, die nach den jeweils gültigen Rechtsvorschriften im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden,	Die Prüfung der vorgesehenen Unterhaltungsmaßnahmen kann durch die untere Naturschutzbehörde bei Vorlage der Unterhaltungspläne an die untere Wasserbehörde erfolgen. Miterfasst ist auch die ordnungsgemäße Pflege der Deiche, Regen- und Hochwasserrückhaltebecken. Nicht erfasst von der Unberührtheitsklausel sind die festgesetzten Überschwemmungsgebiete. Unter den Begriff Unterhaltungsmaßnahme sind nur solche Maßnahmen zu verstehen, die keiner wasserrechtlichen Planfeststellung, Plangenehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen. Die Unterhaltungsmaßnahmen sind in der Regel in der Zeit von 1. Oktober bis Ende Februar vorzunehmen. Hiervon kann abgewichen werden, wenn die Sicherung der Vorflut einen anderen Termin zwingend erfordert.
l) in Kleingärten und Hausgärten die gärtnerische Pflege, die Anlage von Gartenteichen und das Aufstellen von Kinderspielgeräten,	Die gärtnerische Pflege im Sinne der nebenstehenden Regelung umfasst nicht das Fällen von Bäumen. ~~Es ist zudem zu beachten, dass Hecken, lebende Zäune, Gebüsche oder andere Gehölze nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abgeschnitten oder auf den Stock gesetzt werden dürfen (§ 39 Absatz 5 BNatSchG). Erlaubt ist in diesem Zeitraum lediglich der schonende Form- und Pflegeschnitt zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen. Weiterhin dürfen Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September nicht zurückgeschnitten werden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden.~~

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
	~~Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten~~

D Ausnahmen

Die untere Naturschutzbehörde kann von den Ver- und Geboten in den Kapiteln 2.1 sowie 2.2 auf Antrag eine Ausnahme, für folgende Maßnahmen zulassen:

a) forstwirtschaftliche Maßnahmen, die von den Grundsätzen einer naturnahen Waldwirtschaft abweichen, jedoch den in § 1a und 1b Landesforstgesetz definierten Grundsätzen der nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechen, wenn der besondere Schutzzweck dem im Einzelfall nicht entgegensteht,

~~Eine Ausnahme kann insbesondere erteilt werden für das Einbringen eines Nadelholzanteils von maximal 15 % eines Bewirtschaftungsvorhabens. Quellbereiche, Auen und Bruchwaldstandorte sind jedoch stets, die Hänge der Bachtäler i.d.R. von Nadelhölzern freizuhalten.~~

b) forstwirtschaftliche Maßnahmen, durch die die Baumartenzusammensetzung geändert wird, unter der Voraussetzung, dass sich die Standortbedingungen im Rahmen des Klimawandels geändert haben und die neue Baumartenzusammensetzung der am Standort inzwischen zu erwartenden natürlichen Waldgesellschaft entspricht.

Ziel dieser Ausnahmereglung ist die Möglichkeit einer Anpassung der Baumartenzusammensetzung an geänderte Standortverhältnisse.

c) den Bau oder die Änderung von Forstwirtschaftswegen, wenn hierfür ein Anzeigeverfahren nach § 6b Landesforstgesetz ~~i.V.m. dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – III A - 35-00-00.00 vom 01.09.1999~~ durchgeführt worden ist und der besondere Schutzzweck dem im Einzelfall nicht entgegensteht,

d) den Umbruch oder die Umwandlung von Dauergrünland und Brachflächen in eine andere Nutzungsart, wenn die Beeinträchtigung in gleicher Art und Weise im räumlichen Zusammenhang ausgeglichen wird und der besondere Schutzzweck des Gebietes im Einzelfall nicht entgegensteht,

e) die Abweichung von Bewirtschaftungsregelungen für Grünland aus wichtigen Gründen, wenn der besondere Schutzzweck des Gebietes im Einzelfall nicht entgegensteht,

Bewirtschaftungsregelungen für Grünland können sich aus den allgemeinen und den gebietsspezifischen Festsetzungen der Naturschutzgebiete ergeben.

f) geringfügige Maßnahmen, wenn sie den Schutzzweck nicht beeinträchtigen. Als geringfügig gelten insbesondere folgende Maßnahmen:

1. außenbereichsverträgliche Nutzungsänderungen innerhalb des Bestandes ~~unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB),~~

.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
2. der Ersatz von baulichen Anlagen gleicher Größenordnung an gleicher Stelle ~~unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 4 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB,~~	Nach dem ~~§ 35 Abs. 4 Nr. 2~~ BauGB kann ein zulässigerweise errichtetes Gebäude ersetzt werden, wenn es Missstände oder Mängel aufweist und seit längerer Zeit vom Eigentümer selbst genutzt wird und auch weiterhin von ihm, seiner Familie oder seinen Erben selbst genutzt werden soll. ~~§ 35 Absatz 4 Nr. 3 BauGB regelt den~~ Möglich ist weiterhin der alsbaldige Ersatz eines zulässigerweise errichteten Gebäudes, das durch Brand, Naturereignisse oder andere außergewöhnliche Ereignisse zerstört wurde.
3. die Errichtung von Anbauten an rechtmäßig errichtete Gebäude ~~bis zu 12 m²~~ im angemessenen Umfang,	
4. die Anlage von Terrassen ~~bis zu einer Gesamtfläche von 15 m² pro Wohngebäude~~ im angemessenen Umfang,	
5. der Bau von ~~Carports auf~~ bauordnungsrechtlich erforderlichen Stellplätzen und Carports,	
6. die Einfriedung von Flächen auf rechtmäßig bebauten Hausgrundstücken, die ausschließlich dem privaten Wohn- und Nutzungsbereich unterliegen,	Ausnahmefähig ist die Einfriedung von privaten Wohn- und Gartenflächen. Nicht ausnahmefähig ist die Einfriedung von Wald und freier Landschaft.
7. das Fällen von Bäumen in Klein- und Hausgärten, wenn hiergegen keine naturschutzfachlichen Bedenken bestehen,	~~Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.~~ Naturschutzfachliche Bedenken können insbesondere bei Horst- und Höhlenbäumen bestehen.
8. die Beseitigung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzen, wenn von diesen eine unzumutbare Beeinträchtigung ausgeht,	Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt insbesondere dann vor, wenn Bäume oder Sträucher Fenster so beschatten, dass dahinterliegende Wohn- und Arbeitsräume tagsüber nur mit künstlichem Licht genutzt werden können.
9. der Bau von Kleinkläranlagen,	
10. die Verlegung von unterirdischen Erschließungsleitungen, die überwiegend innerhalb eines Weges verlaufen,	
11. das Befahren von Gewässern im Rahmen der rechtmäßigen Ausübung der Fischerei sowie die Anlage von Angelstegen~~; für notwendige Hegemaßnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Landesfischereigesetz besteht ein Anspruch auf Ausnahmegenehmigung; diese kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, sofern der Schutzzweck des Gebietes dies erfordert,~~	Für die Ausübung der Fischerei und Hegemaßnahmen gemäß Landesfischereigesetz kann im Einzelfall eine Ausnahme erteilt werden.
12. das Betreten der Schutzgebiete außerhalb der Wege in begründeten Einzelfällen.	Unter diese Ausnahmeregelung fällt insbesondere das Betreten des Gebietes zum Zwecke wissenschaftlicher Untersuchungen oder im Rahmen der Umweltbildung.

E Befreiungen

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
Die untere Naturschutzbehörde kann gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verboten und Geboten in den Kapiteln 2.1 sowie 2.2 auf Antrag eine Befreiung erteilen.	~~Von den Verboten und Geboten in Kapitel 2.1 sowie 2.2 kann gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG die untere Landschaftsbehörde Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn~~ ~~1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder~~ ~~2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.~~ ~~Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Sie können also auch mit Auflagen versehen, widerruflich oder befristet erteilt werden.~~ ~~Die Regelungen der §§ 15 und 17 BNatSchG zu Vermeidung, Ausgleich und Ersatz von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie zu Ersatzzahlungen finden gemäß § 67 Abs. 3 BNatSchG auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorlieg~~ ~~Der Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde kann gemäß § 75 LNatSchG NRW einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass der Kreistag oder ein von ihm beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu entscheiden hat. Hält der Kreistag oder Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Naturschutzbehörde die Befreiung versagen. Hält der Kreistag oder der Ausschuss den Widerspruch für unberechtigt,,hat die untere Naturschutzbehörde die Befreiung zu erteilen.~~

F Ordnungswidrigkeiten

Nach § 69 Absatz 7 BNatSchG i.V.m. § 77 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten und Geboten in den Kapiteln 2.1 sowie 2.2 zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten nach § 77 LNatSchG NRW ~~§~~ können nach § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

G Vertraglicher Vorbehalt

Insbesondere für die forstlichen Festsetzungen zur naturnahen Waldwirtschaft, die Regelungen zur Bewirtschaftung oder Pflege von landwirtschaftlichen Flächen und Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen können (gemäß § 3 Abs. 3 BNatSchG) vertragliche Regelungen die Regelungen des Landschaftsplans ersetzen. Im Falle eines Vertragsabschlusses ersetzen die vertraglichen Regelungen die Regelungen des Landschaftsplanes, sofern und soweit diese einen vergleichbaren Regelungsinhalt haben. Wird der Vertrag beendet, tritt die entsprechende Regelung des Landschaftsplanes wieder in Kraft.

Änderung der allgemeinen Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete im Kapitel 2.3 des Landschaftsplanes

Erläuterung zu den Änderungen der allgemeinen Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete

Folgende Änderungen der allgemeinen Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete wurden vorgenommen:

- Um die Festsetzungen und Erläuterungen des Landschaftsplanes auch bei Änderungen rechtlicher Regelungen aktuell zu halten, werden an geeigneter Stelle **Gesetztesbezüge** allgemeingültiger formuliert und einige **Gesetzeszitate** in den Erläuterungen gestrichen. Zur Straffung des Textes wurden auch die an Einzelstellen aufgeführten Hinweise auf das Artenschutzrecht gestrichen, welches unabhängig vom Landschaftsplan unmittelbar gilt. Da das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zum 1.6.2012 durch das Kreislaufwirtschaftsgesetz ersetzt wurde, wird das entsprechende Gesetzesbezug unter 2.3 A m) angepasst.
- Zur Präzisierung des vorhandenen Verbotes, Wasserläufe zu verändern, wurde unter 2.3.A f) das Verbot, **Quelltrichter** künstlich einzufassen, aufgenommen.
- Das im Entwurf für das frühzeitige Beteiligungsverfahren neu eingeführte **Verbot p) „Dauergrünland und Brachflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln“** wurde deutlich modifiziert. Es umfasst aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nur noch Dauergrünland und Brachen auf Flächen, bei denen Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter durch die Umwandlung gefährdet werden können. Hierzu wurde in Anlehnung an § 5 Absatz 2 Ziffer 5 BNatSchG die Gebietskulisse auf erosionsgefährdete Hänge, Gewässerrandstreifen und Überschwemmungsgebiete an Gewässern sowie feuchtigkeitsgeprägte Standorte reduziert. Der Gewässerrandstreifen wurde gegenüber der Regelung im Wasserhaushaltsgesetz von 5 auf 10 m erweitert, wie dies bereits in einigen anderen Bundesländern durch Landesrecht erfolgt ist. Nicht unter das Umwandlungsverbot fallen Erstaufforstungen, die im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden. Das Einvernehmen kann zur Vermeidung von zusätzlichen Verwaltungsaufwand im Rahmen des forstlichen Genehmigungsverfahren erklärt werden.
- Zum **Schutz der Lebensstätten von Greifvögeln und höhlenbewohnenden Tierarten** wurde das Fällen von Horst- und Höhlenbäumen von der Unberührtheitsklausel 2.3 Ba) ausgenommen. Diese Regelung ist erforderlich, da § 44 BNatSchG bei forstwirtschaftlichen Maßnahmen keine Einzelbäume schützt, sondern nur greift, wenn durch das Fällen eines Horst- oder Höhlenbaumes die lokale Population gefährdet ist.
- Bei der Unberührtheitsklausel 2.3 B b) wurde die Regelung zu zulässigen Zäunen im Hinblick auf die Forstwirtschaft präzisiert und eine Erläuterung zum Begriff des ortsüblichen Weidezauns eingeführt.
- Durch die Änderung der Formulierung in 2.3 B e) wird klargestellt, dass **Maßnahmen der ökologischen Aufwertung** dann unter die Unberührtheitsklausel fallen, wenn Sie im Einvernehmen mit der UNB erfolgen. Diese Formulierung ist präziser als die bisherige Formulierung „nach Maßgabe“. In der Erläuterung wird klargestellt, dass hiervon auch Maßnahmen nach der Wasserrahmenrichtlinie erfasst sind.
- Die Unberührtheitsklausel 2.3 B h) für Gewässerunterhaltung wurde an eine Änderung des Landeswassergesetzes NRW angepasst.
- Die neu eingeführte Unberührtheitsklausel 2.3 B j) nimmt aus Gründen der Verhältnismäßigkeit in Klein-, und Hausgärten sowie auf Hofflächen diejenigen Bäume von dem

Verbot g) aus, die aufgrund ihrer Größe oder der Baumart kein erhöhtes Schutzbedürfnis aufweisen. Die Regelung orientiert sich inhaltlich an vergleichbaren Regelungen in den kommunalen Baumschutzsatzungen.

- Aus den Erfahrungen bei der praktischen Anwendung der Ausnahmeregelung (Kapitel 2.3 C) ergab sich die Notwendigkeit, einige der aufgeführten Tatbestände textlich zu überarbeiten, um den Inhalt des Gewollten eindeutiger herauszustellen. Zudem werden die hier zitierten Flächengrößen zulässiger baulicher Anlagen gestrichen und stattdessen auf die Angemessenheit abgestellt. Zukünftig stellen verwaltungsinterne Regelungen die Gleichbehandlung sicher.

  Im Einzelnen begründen sich die geplanten Änderungen folgendermaßen:

  - a) dient der Klarstellung, dass das Instrument der Ausnahmegenehmigung nur für bereits an den jeweiligen Standort vorhandene Betriebe anzuwenden ist.
  - c) 1. öffnet die Ausnahmeregelung auch für weitere nach dem Baurecht zulässige Nutzungsänderungen, z.B. von erhaltenswerten, das Bild der Kulturlandschaft prägenden Gebäude (§ 25 Abs. 4 Nr. 4 BauGB). Derzeit kann eine Ausnahmegenehmigung nur für land- und forstwirtschaftliche Gebäude erteilt werden.
  - c) 5 dient der Klarstellung, dass die nach dem Bauordnungsrecht erforderliche Anzahl von Stellplätzen, Carports oder Garagen angelegt werden kann, wenn diese den Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes nicht beeinträchtigen.
  - c) 7. präzisiert für Einfriedungen die Voraussetzung für eine Ausnahme.
  - c) 12. (fischereiliche Nutzung) wurde textlich überarbeitet, ohne den Regelungsinhalt zu verändern.

In der nachfolgenden Textfassung sind Änderungen gegenüber dem derzeit rechtskräftigen Text rot hervorgehoben.

-
- **Rote Schrift**: Geplante Änderungen gegenüber den bereits rechtskräftigen Festsetzungen im Landschaftsplan, Stand 2022
- **Schwarze Schrift:** Texte des rechtskräftigen Landschaftsplans, Stand 2022
- ~~**Gestrichene Schrift:**~~ Wegfallende Textpassagen des rechtskräftigen Landschaftsplan, Stand 2022
- **Gelbe Markierung:** Aktuelles Gesetzeszitat wird unmittelbar vor dem Satzungsbeschluss eingetragen

Textentwurf

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN

2.3 Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete

Aufgrund der §§ 20, 22 und 26 BNatSchG werden die im Kapitel 2.4 näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte in ihren Grenzen festgesetzten Flächen als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt.

Die nachstehenden allgemeinen Festsetzungen gelten für alle Landschaftsschutzgebiete. Zusätzlich werden für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete besondere Festsetzungen aufgestellt, die ebenfalls zu beachten sind. Diese sind im Kapitel 2.4 aufgeführt.

Nach § 26 Abs. 1 BNatschG sind Landschaftsschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Die Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete sind folgendermaßen aufgebaut:

Kapitel 2.3

A Liste der allgemein für alle Landschaftsschutzgebiete geltenden Verbote,

B Auflistung der Tätigkeiten, die von den Verboten nicht betroffen sind,

C Auflistung der Vorhaben, für die eine Ausnahme zugelassen werden kann,

D Befreiungsmöglichkeiten,

E Ordnungswidrigkeiten.

Kapitel 2.4

Besondere Festsetzungen für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete. Diese sind zusätzlich zu beachten.

A Verbote

Nach § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in Landschaftsschutzgebieten unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Das allgemeine Verbot gibt den in § 26 Abs. 2 BNatSchG beschriebenen Rahmen der verbotenen Handlungen in Landschaftsschutzgebieten wieder. Dieses allgemeine Verbot wird in den folgenden Verboten weiter konkretisiert, kann aber auch unmittelbar angewendet werden.

Verboten ist insbesondere:

a) bauliche Anlagen im Sinne ~~des § 2 Abs. 1~~ der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn die

Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW (*aktuelle, derzeit gültige Fassung eintragen*) sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Erdboden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
Vorhaben keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,	wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Als bauliche Anlagen gelten auch: 1. Aufschüttungen und Abgrabungen, 2. Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze, 3. Camping- und Wochenendplätze, 4. Sport- und Spielflächen, 5. Stellplätze, 6. Gerüste, 7. Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen. Die Begriffe „Bauprodukte“ und „Stellplätze“ werden in § 2 Abs. 8 und 9 Bauordnung NRW (*aktuelle Fassung zitieren)* näher definiert.
b) befestigte Straßen, Wege, Schienenwege oder Plätze anzulegen oder zu verändern,	Unter das Verbot fällt auch das Aufbringen einer wassergebundenen Decke. Vom Verbot nicht erfasst ist die Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen in gleicher Ausbauart und Ausbaubreite/-fläche.
c) ober- und unterirdische Leitungen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen zu verlegen oder zu ändern,	
d) Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu verändern,	
e) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens vorzunehmen,	Hiervon erfasst ist auch die Veränderung von Böschungen, Gewässerufern und Geländekanten.
f) den Grundwasserstand zu verändern, Wasserflächen oder Wasserläufe anzulegen oder zu verändern sowie bei Quellen den Quelltrichter künstlich neu einzufassen,	Hiervon erfasst ist auch die Neuanlage von Gräben und Dränagen. Bestehende funktionsfähige Drän- und Grabensysteme sowie gefasste Quellen können weiterhin in dem bisherigen Umfang unterhalten bzw. erneuert werden. Die Entwicklung einer auf Quellfluren spezialisierten Flora und Fauna ist bei einer künstlichen Einfassung nicht möglich.
g) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen oder zu beseitigen,	Als Beschädigung gilt auch die Versiegelung oder Verdichtung des Bereichs unter Baumkronen sowie jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen.
h) wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten sowie Vorrichtungen zu diesem Zweck anzubringen oder ihre Entwicklungsformen sowie ihre Brut- oder Lebensstätten fortzunehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,	
i) außerhalb der befestigten Wege oder rechtmäßig angelegten Stell-/Parkplätze mit Kraftfahrzeugen zu fahren bzw. Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger dort abzustellen,	

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
j) das Zelten und Lagern, das Bereitstellen, Anlegen oder Ändern von Zelt- oder Campingplätzen,	
k) Lagerfeuer zu entfachen oder Feuerwerke zu entzünden,	
l) Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden sowie Eisflächen zu betreten,	
m) Abfälle im Sinne des ~~§ 3 des~~ Kreislaufwirtschafts~~- und Abfall~~gesetzes zu lagern, abzulagern, abzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen sowie Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu gefährden oder zu beeinträchtigen, zu lagern oder abzulagern,	Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts~~- und Abfall~~gesetzes (KrW-/~~Abf~~G) *aktuelle, derzeit gültige Fassung eintragen*) sind alle Stoffe und Gegenstände, ~~beweglichen Sachen, die unter die in in Anhang I des KrW-/AbfG aufgeführten Gruppen fallen und~~ deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.
n) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf Schutzausweisungen hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen, Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohnhäusern oder Betriebsstätten darstellen oder durch oder aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben sind,	
o) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen.	
p) Dauergrünland und Brachflächen auf folgenden Flächen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln: • erosionsgefährdete Hänge mit einer Mindestneigung von 10 Grad, • Gewässerrandstreifen von 10 m Breite, • Überschwemmungsgebiete oder • Standorte mit hohem Grundwasserstand	Dauergrünland sind alle auf natürliche Weise entstandenen Grünlandflächen sowie angelegte und dauerhaft als Wiese, Mähweide oder Weide genutzte Grünlandflächen und deren Brachen. Nicht auf Dauer angelegte Ackerfutterflächen sind kein Dauergrünland (vgl. § 4 Abs. 1 LNatschG NRW in der Fassung vom .....) Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren landwirtschaftliche Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist. (vgl. § 11 Abs. 2 LNatschG NRW in der Fassung vom .....) Ein Gewässerrandstreifen umfasst das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante. Als Überschwemmungsgebiete im Sinne des Verbotes gelten Flächen an Gewässern, die innerhalb der Überschwemmungsfläche des 100-jährigen Hochwassers (HQ 100) liegen. Als Standorte mit hohem Grundwasserstand gelten Flächen mit einem mittleren Schwankungsbereich des Grundwassers unter der Geländeoberkante von 0 bis 4 dm sowie Grundwasserböden.
Nicht unter das Verbot fallen ein Pflegeumbruch von Dauergrünland zur Grünlanderneuerung mit unverzüglicher Neuansaat von Grünland sowie die Wiederaufnahme einer extensiven Grünlandnutzung auf Grünlandbrachen. Sofern eine Fläche auf Grundlage eines Vertrages in Dauergrünland umgewandelt wurde, kann nach Beendigung dieses Vertrages die vorher rechtmäßig ausgeübte landwirtschaftliche Nutzung wiederaufgenommen werden, sofern der Vertrag keine entgegenstehenden Regelungen enthält. Das Verbot gilt für eine Erstaufforstung nur dann, wenn die untere Naturschutzbehörde im Rahmen des forstbehördlichen Genehmigungsverfahren nicht ihr Einvernehmen zu der Erstaufforstung erklärt hat.	

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
B Nicht betroffene Tätigkeiten (Unberührtheitsklauseln)	
Unberührt von den Verboten unter 2.3 A bleiben, soweit dies nicht für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete im Kapitel 2.4 durch spezielle Ver- und Gebote eingeschränkt wird:	Zur Erreichung des Schutzzwecks kann es erforderlich sein, in einem bestimmten Landschaftsschutzgebiet einzelne Unberührtheitsklauseln durch gebietsspezifische Ver- und Gebote einzuschränken. In diesem Fall gehen die besonderen Festsetzungen im Kapitel 2.4 vor.
a) die ordnungsgemäße natur- und landschaftsverträgliche Bewirtschaftung land- oder forstwirtschaftlicher oder der gartenbaulichen Erzeugung dienender Flächen nach den in § 5 Abs. 2 BNatSchG definierten Grundsätzen der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft und den in § 1a und 1b Landesforstgesetz definierten Grundsätzen der nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft mit Ausnahme:	
- der Umwandlung von Wald,	
- dem Fällen von Horst- und Höhlenbäumen,	Horstbäume sind Bäume, die einen aktiven Horst beherbergen. Aktiv ist ein Horst, wenn er mindestens in einem der beiden Vorjahre besetzt war. Höhlenbäume sind entweder Bäume mit Stammhöhlen (Groß und Faulhöhlen) oder Bäume mit vielen Kleinhöhlen im Kronenbereich.
- der Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen in Flächen, die der gartenbaulichen Erzeugung dienen,	
- des Umbruchs und der Umwandlung von Dauergrünland und Brachen in eine andere Nutzungsart im Sinne von Verbot A p)	
- der Veränderung der Oberflächengestalt im Sinne von Verbot A e),	
- den Bau und die Änderung von befestigten land- oder forstwirtschaftlichen Wegen im Sinne von Verbot A b),	
- der Beseitigung oder Schädigung von Hecken, Feld- oder Ufergehölzen.	Die ordnungsgemäße Pflege von Hecken, Feld- oder Ufergehölzen stellt keine Beseitigung oder Schädigung dar. Hingewiesen wird jedoch auf die Schonzeiten zwischen 1. März und 30. September nach § 39 Abs. 5 BNatSchG.
b) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen oder für den land~~- und forst~~wirtschaftlichen Betrieb notwendigen Kulturzäunen sowie von Zäunen für den Schutz von Erst- und Wiederaufforstungen,	Mit einem ortsüblichen Weidezaun ist regelmäßig eine solche Einfriedung gemeint, die im Zusammenhang mit der Tierhaltung im Rahmen der örtlichen Landwirtschaft üblicherweise genutzt wird.
c) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei mit Ausnahme des Verbotes unter A l) sowie die rechtmäßige Ausübung der Jagd,	Hierin eingeschlossen ist das Angeln nach den Vorschriften des Landesfischereigesetzes.
d) das Aufstellen von Wildfütterungen und Hochsitzen im Rahmen der Jagd sowie die Errichtung von Melkständen oder offenen Schutzhütten für das Weidevieh im Rahmen der Landwirtschaft im Sinne des § 201 des BauGB,	Landwirtschaft ist gemäß § 201 Baugesetzbuch insbesondere der Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Tierhaltung, soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann.
e) Schutz-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung und zur Öffentlichkeitsarbeit, die ~~nach~~	Unter die Unberührtheitsklausel fallen auch Maßnahmen aufgrund der Europäischen Wasserrahmen-Richtlinie (WRRL), die zu einer ökologischen Verbesserung von Fließgewässern

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
~~Maßgabe~~ im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde oder von ihr selbst oder ihren Beauftragten durchgeführt werden,	führen und im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden.
f) Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht zwingend erforderlich sind. Sie sind mindestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich bei der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen,	Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht obliegen den Grundstückseigentümern oder Grundstücksbesitzern ausschließlich im Rahmen des Zumutbaren. ~~Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.~~
g) Arbeiten zum ordnungsgemäßen Betrieb und zur Pflege und Instandhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie -einrichtungen mit Ausnahme der Anlage von Baustraßen. Pflegemaßnahmen zur Freihaltung von Schutzstreifen sollen im Zeitraum vom 1. Oktober bis Ende Februar erfolgen. Sämtliche Arbeiten sind der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen,	
h) Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bei Gewässern II. ~~und III.~~ Ordnung und sonstigen Gewässern im Sinne des Landeswassersgesetzes, die nach den jeweils gültigen Rechtsvorschriften im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden,	Die Prüfung der vorgesehenen Unterhaltungsmaßnahmen kann durch die untere Naturschutzbehörde bei Vorlage der Unterhaltungspläne an die untere Wasserbehörde erfolgen. Miterfasst ist auch die ordnungsgemäße Pflege der Deiche, Regen- und Hochwasserrückhaltebecken. Nicht erfasst von der Unberührtheitsklausel sind die festgesetzten Überschwemmungsgebiete. Unter dem Begriff Unterhaltungsmaßnahme sind nur solche Maßnahmen zu verstehen, die keiner wasserrechtlichen Planfeststellung, Plangenehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen. Die Unterhaltungsmaßnahmen sollten nach Möglichkeit in der Zeit von 1. Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden, um den Eingriff in den Gewässerlebensraum möglichst gering zu halten.
i) in Kleingärten und Hausgärten die gärtnerische Pflege, die Anlage von Gartenteichen und das Aufstellen von Kinderspielgeräten,	Die gärtnerische Pflege im Sinne der nebenstehenden Regelung umfasst nicht das Fällen von Bäumen. ~~Es ist zudem zu beachten, dass Hecken, lebende Zäune, Gebüsche oder andere Gehölze nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abgeschnitten oder auf den Stock gesetzt werden dürfen (§ 39 Abs. 5 BNatSchG). Erlaubt ist in diesem Zeitraum lediglich der schonende Form- und Pflegeschnitt zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen. Weiterhin dürfen Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September nicht zurückgeschnitten werden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden.~~ ~~Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.~~
j) die Beseitigung von folgenden Bäumen in Klein-, und Hausgärten sowie auf Hofflächen: • einstämmige Bäume mit einem Stammumfang von weniger als 80 cm (gemessen in einem Meter Höhe),	

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN | ERLÄUTERUNGEN

- mehrstämmigen Bäume, sofern jeder einzelne Stamm einen Stammumfang von weniger als 50 cm (gemessen in einem Meter Höhe) aufweist,
- nichtheimische Ziergehölze, Hybridpappeln und Fichten

C Ausnahmen

Die untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten in den Kapiteln 2.3 sowie 2.4 auf Antrag eine Ausnahme, für folgende Maßnahmen zulassen:

a) Vorhaben, die im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch privilegiert sind, wenn sie nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden, einem an diesem Standort vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieb dienen und der Schutzzweck nicht entgegensteht,

b) den Bau oder die Änderung von Forstwirtschaftswegen, wenn hierfür ein Anzeigeverfahren nach § 6b Landesforstgesetz ~~i.V.m. dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – III A - 35-00-00.00 vom 01.09.1999~~ durchgeführt worden ist und der besondere Schutzzweck dem im Einzelfall nicht entgegensteht,

c) geringfügige Maßnahmen, wenn sie den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.

   Als geringfügig gelten insbesondere folgende Maßnahmen:

   1. außenbereichsverträgliche Nutzungsänderungen innerhalb des Bestandes ~~unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB~~),

   2. der Ersatz von baulichen Anlagen gleicher Größenordnung an gleicher Stelle unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 4 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB,

      Nach dem § 35 Abs. 4 Nr. 2 BauGB kann ein zulässigerweise errichtetes Gebäude ersetzt werden, wenn es Missstände oder Mängel aufweist und seit längerer Zeit vom Eigentümer selbst genutzt wird und auch weiterhin von ihm, seiner Familie oder seinen Erben selbst genutzt werden soll. § 35 Absatz 4 Nr. 3 BauGB regelt den alsbaldigen Ersatz eines zulässigerweise errichteten Gebäudes, das durch Brand, Naturereignisse oder andere außergewöhnliche Ereignisse zerstört wurde.

   3. die Errichtung von Anbauten ~~bis 25 m² Grundfläche~~ an rechtmäßig errichteten Gebäuden im angemessenen Umfang,

   4. die Anlage von Terrassen ~~bis zu einer Gesamtfläche von 20 m² pro Wohngebäude~~ in einem im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude angemessenen Umfang,

   5. der Bau von bauordnungsrechtlich erforderlichen Stellplätzen, Garagen und Carports,

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
~~auf rechtmäßig errichteten Stellplätzen,~~	
6. das Aufstellen von Garten- und Gewächshäusern in einem Hausgarten zur privaten Nutzung ~~bis zu einer Gesamtfläche von 12 m² pro Wohngebäude~~ im angemessenen Umfang,	
7. die Einfriedung von Flächen auf rechtmäßig bebauten Hausgrundstücken, die ausschließlich dem privaten Wohn- und Nutzungsbereich unterliegen,	Ausnahmefähig ist die Einfriedung von privaten Wohn- und Gartenflächen. Nicht ausnahmefähig ist die Einfriedung von Wald und freier Landschaft.
8. das Fällen von Bäumen in Klein- und Hausgärten und auf Hofflächen, die nicht landschaftsprägend sind, wenn hiergegen keine naturschutzfachlichen Bedenken bestehen,	~~Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.~~ Naturschutzfachliche Bedenken können insbesondere bei Horst- und Höhlenbäumen bestehen.
9. die Beseitigung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzen, wenn von diesen eine unzumutbare Beeinträchtigung ausgeht,	Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt insbesondere vor, wenn Bäume oder Sträucher Fenster so beschatten, dass dahinter liegende Wohn- und Arbeitsräume tagsüber nur mit künstlichem Licht benutzt werden können. ~~Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten~~.
10. der Bau von Kleinkläranlagen,	
11. die Verlegung von unterirdischen Erschließungsleitungen, die überwiegend innerhalb des Weges verlaufen,	
12. das Befahren von Gewässern im Rahmen der rechtmäßigen Ausübung der Fischerei sowie die Anlage von Angelstegen; ~~für notwendige Hegemaßnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Landesfischereigesetz besteht ein Anspruch auf Ausnahmegenehmigung; diese kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, sofern der Schutzzweck des Gebietes dies erfordert,~~	Für die Ausübung der Fischerei und Hegemaßnahmen gemäß Landesfischereigesetz kann im Einzelfall eine Ausnahme erteilt werden.
13. das Entzünden von Brauchtumsfeuern,	
14. die Errichtung von Verkaufsständen u.ä. für die landwirtschaftliche Eigenvermarktung unmittelbar an der Produktionsstätte.	

E Befreiungen

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
Die untere Naturschutzbehörde kann gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verboten und Geboten in den Kapiteln 2.1 sowie 2.2 auf Antrag eine Befreiung erteilen.	~~Von den Verboten und Geboten in Kapitel 2.1 sowie 2.2 kann gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG die untere NaturschutzLandschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn~~ ~~1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder~~ ~~2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.~~ ~~Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Sie können also auch mit Auflagen versehen, widerruflich oder befristet erteilt werden.~~ ~~Die Regelungen der §§ 15 und 17 BNatSchG zu Vermeidung, Ausgleich und Ersatz von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie zu Ersatzzahlungen finden gemäß § 67 Abs. 3 BNatSchG auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt.~~ ~~Der Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde kann gemäß § 75 LNatSchG NRW einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass der Kreistag oder ein von ihm beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu entscheiden hat. Hält der Kreistag oder Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Naturschutzbehörde die Befreiung versagen. Hält der Kreistag oder der Ausschuss den Widerspruch für unberechtigt,,hat die untere Naturschutzbehörde die Befreiung zu erteilen.~~

F Ordnungswidrigkeiten

Nach § 69 Absatz 7 BNatSchG i.V.m. § 77 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten und Geboten in den Kapiteln 2.1 sowie 2.2 zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten nach § 77 LNatSchG NRW § können nach § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

Änderung der allgemeinen Festsetzungen für alle Naturdenkmale im Kapitel 2.5 des Landschaftsplanes

Erläuterung zu den Änderungen der allgemeinen Festsetzungen für alle Naturdenkmale

Eine Überarbeitung der bisherigen Festsetzungen war erforderlich, da diese im rechtlichen Kern nur auf den Schutz von punktuellen Einzelobjekten, wie z.B. Einzelbäume und Quellaustritte abzielten. Die notwendigen Schutzfestlegungen für die schutzwürdige Umgebung des Naturdenkmals ließen sich lediglich mittelbar aus dem bisherigen Verbot a) ableiten, wonach es untersagt ist, das Naturdenkmal zu beseitigen, zu beschädigen, zu zerstören sowie Veränderungen auf der Fläche oder in der Umgebung eines Naturdenkmales vorzunehmen, die geeignet sind, das Naturdenkmal unmittelbar zu beeinträchtigen. Diese Regelung umfasst einen weiten Interpretationsspielraum und soll durch die untenstehende Überarbeitung konkretisiert werden. Zudem gibt es inzwischen eine Vielzahl flächiger NDs (insbesondere Siepentäler mit Quellen und Steinbrüche). Diese liegen nicht immer in anderen Schutzgebieten und partizipieren daher nicht automatisch von deren Schutzfestlegungen wie z.B. Bauverboten etc. Aus diesem Grunde war eine grundlegende Überarbeitung notwendig.

Systematik und Inhalt der Ver- und Gebote orientiert sich an den flächigen Schutzkategorien „Naturschutzgebiet“, „Landschaftsschutzgebiet“ und „geschützter Landschaftsbestandteil“. Da bei der Schutzkategorie „Naturdenkmal“ der Schutz von Tieren nicht im Vordergrund steht, wurden entsprechende Regelungen lediglich zum Schutz der hochspezialisierten Tierwelt von Quellen aufgenommen. Das Vorhandensein quelltypischer Tier- und Pflanzenarten spielt eine wichtige Rolle bei der Einstufung des Wertes einer Quelle.

In der nachfolgenden Textfassung sind Änderungen gegenüber dem derzeit rechtskräftigen Text rot hervorgehoben.

- **Rote Schrift**: Geplante Änderungen gegenüber den bereits rechtskräftigen Festsetzungen im Landschaftsplan, Stand 2022
- **Schwarze Schrift:** Texte des rechtskräftigen Landschaftsplans, Stand 2022
- ~~**Gestrichene Schrift:**~~ Wegfallende Textpassagen des rechtskräftigen Landschaftsplan, Stand 2022
- **Gelbe Markierung:** Aktuelles Gesetzeszitat wird unmittelbar vor dem Satzungsbeschluss eingetragen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen

2.5 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmale

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 BNatSchG werden die im Kapitel 2.6 näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte dargestellten Objekte und Flächen als Naturdenkmale festgesetzt.

Die nachstehenden allgemeinen Festsetzungen gelten für alle Naturdenkmale. Zusätzlich werden für die einzelnen Naturdenkmale besondere Festsetzungen aufgestellt, die ebenfalls zu beachten sind. Diese sind im Kapitel 2.6 aufgeführt.

Nach § 28 Abs. 1 BNatSchG sind Naturdenkmäler rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist

1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

Gemäß § 22 LG NW kann die Festsetzung auch die für den Schutz des Naturdenkmales notwendige Umgebung einbeziehen.

Die Festsetzungen für Naturdenkmale sind folgendermaßen aufgebaut:

Kapitel 2.5

A Liste der allgemein für alle Naturdenkmale geltenden Verbote,

B Allgemeine~~s~~ für alle Naturdenkmale geltende~~s~~ Gebote,

C *Auflistung der Tätigkeiten, die von den Verboten nicht betroffen sind,*

D Auflistung der Vorhaben, für die eine Ausnahme zugelassen werden kann,

E Befreiungsmöglichkeiten,

F Ordnungswidrigkeiten

Kapitel 2.6

Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturdenkmale. Diese sind zusätzlich zu beachten.

A Verbote

Nach § 28 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

Das allgemeine Verbot gibt den in § 28 Abs. 2 BNatSchG beschriebenen Rahmen der verbotenen Handlungen wieder Dieses allgemeine Verbot wird in den folgenden Verboten weiter konkretisiert, kann aber auch unmittelbar angewendet werden. Es bezieht sich auch auf Veränderungen auf der Fläche oder in der Umgebung eines Naturdenkmales, die geeignet sind, das Naturdenkmal unmittelbar zu beeinträchtigen.

Verboten ist insbesondere:

a) ~~das Naturdenkmal zu beseitigen, zu beschädigen, zu zerstören sowie Veränderungen auf der Fläche oder in der Umgebung eines Naturdenkmales vorzunehmen, die geeignet sind, das Naturdenkmal unmittelbar zu beeinträchtigen,~~

a) bauliche Anlagen im Sinne des der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils

Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW (*aktuelle, derzeit gültige Fassung eintragen*) sind mit dem

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
gültigen Fassung sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn die Vorhaben keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,	Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Erdboden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Als bauliche Anlagen gelten auch: 1. Aufschüttungen und Abgrabungen, 2. Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze, 3. Camping- und Wochenendplätze, 4. Sport- und Spielflächen, 5. Stellplätze, 6. Gerüste, 7. Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen. Die Begriffe „Bauprodukte“ und „Stellplätze“ werden in § 2 Abs. 8 und 9 Bauordnung NRW (*aktuelle Fassung zitieren)* näher definiert.
b) Straßen, Schienenwege, Wege oder Plätze anzulegen oder zu verändern,	Auch die Anlage unbefestigter Wege und Plätze ist von dem Verbot erfasst. Nicht erfasst ist dagegen die Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen in gleicher Ausbauart und Ausbaubreite/-fläche.
c) ober- und unterirdische Leitungen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen zu verlegen oder zu ändern,	
d) Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu verändern,	
e) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens vorzunehmen,	Hiervon erfasst ist auch die Veränderung von Böschungen, Gewässerufern und Geländekanten.
f) den Grundwasserstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen, insbesondere Wasserflächen oder Wasserläufe anzulegen oder zu verändern sowie bei Quellen den Quelltrichter künstlich einzufassen,	Hiervon erfasst ist auch die Neuanlage von Gräben und Dränagen. Bestehende funktionsfähige Drän- und Grabensysteme können weiterhin in dem bisherigen Umfang unterhalten bzw. erneuert werden. Die Entwicklung einer auf Quellfluren spezialisierten Flora und Fauna ist bei einer künstlichen Einfassung nicht möglich.
g) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen oder zu beseitigen,	Als Beschädigung gilt auch die Versiegelung oder Verdichtung des Bereichs unter Baumkronen sowie jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen. Verboten ist insbesondere auch, Weidevieh so nahe an geschützten Bäumen weiden zu lassen, dass durch Trittbelastung, Fäkalien oder Verbiss ein Baum beschädigt oder beeinträchtigt wird.

2.5 Allgemeinen Festsetzungen für alle Naturdenkmale

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Nicht unter das Verbot fallen schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen oder zur Steigerung des Ertrages von Obstgehölzen.
h) bei Quellen die quelltypische Fauna und Flora zu entnehmen oder in anderer Form zu beeinträchtigen,	Quellen sind durch eine hochspezialisierte Fauna und Flora gekennzeichnet, die besonders selten, schutzwürdig und empfindlich gegenüber Veränderungen ist.
i) Flächen außerhalb der Wege zu betreten, auf ihnen zu fahren oder zu reiten sowie außerhalb der befestigten Wege oder rechtmäßig angelegten Stell-/Parkplätze Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger abzustellen,	
j) das Zelten und Lagern, das Bereitstellen, Anlegen oder Ändern von Zelt- oder Campingplätzen,	
k) zu grillen, Lagerfeuer zu entfachen und Feuerwerke zu entzünden,	
l) Dauergrünland und Brachflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln sowie Pflanzenschutzmittel auf diesen Flächen einzusetzen.	Dauergrünland sind alle auf natürliche Weise entstandenen Grünlandflächen sowie angelegte und dauerhaft als Wiese, Mähweide oder Weide genutzte Grünlandflächen und deren Brachen. Nicht auf Dauer angelegte Ackerfutterflächen sind kein Dauergrünland (vgl. § 4 Abs. 1 LNatschG NRW in der Fassung vom .....)
Wenn der besondere Schutzzweck im Einzelfall nicht entgegensteht, kann im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde 1. die Wiederaufnahme einer extensiven Grünlandnutzung auf Brachflächen erfolgen, 2. nach Beendigung eines Vertrages die vorher rechtmäßig ausgeübte Nutzung wieder aufgenommen werden, sofern der Vertrag keine entgegenstehenden Regelungen enthält.	Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren landwirtschaftliche Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist. (vgl. § 11 Abs. 2 LNatschG NRW in der Fassung vom .....) Die die Anlage einer Kurzumtriebsplantage gilt als Umwandlung in eine andere Nutzungsart i.S.d. des Verbotes. Hinsichtlich Ziffer 2 wird auf § 4 Abs. 3 LNatschG NRW in der Fassung vom ..... sowie auf § 68 des Bundesnaturschutzgesetzes verwiesen.
m) Abfälle im Sinne des ~~§ 3 des~~ Kreislaufwirtschafts~~- und Abfall~~gesetzes zu lagern, abzulagern, abzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen sowie Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu gefährden oder zu beeinträchtigen, zu lagern oder abzulagern,	Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts~~- und Abfall~~gesetzes (KrW-~~/Abf~~G) *(aktuelle, derzeit gültige Fassung eintragen)* sind alle Stoffe und Gegenstände, ~~bewegliche Sachen, die unter die in in Anhang I des KrW-/AbfG aufgeführten Gruppen fallen und~~ deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.
n) Klärschlamm einzubringen oder zu lagern,	
o) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf Schutzausweisungen hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder durch oder aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben sind,	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
p) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen,	
q) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen einzubringen, die nicht dem Verbreitungsgebiet entsprechen (gebietsfremde Pflanzen und Tiere) oder die nicht dem Standort entsprechen,	Als gebietsfremd gelten Tiere und Pflanzen, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommen. Pflanzen sind dann standortgerecht, wenn die bekannten ökologischen Ansprüche mit den vorhandenen Standorteigenschaften (Umweltbedingungen) möglichst vollständig übereinstimmen, die Pflanze dementsprechend in aller Regel vital und stabil wächst und keine negativen Einflüsse auf den Standort hat.
r) im unmittelbaren Umfeld von Quellen Nadelgehölze anzupflanzen. ~~bei Quellen in Waldbeständen Nadelholzbestände im unmittelbaren Umfeld der Quelle oder des Quellbaches neu zu begründen~~	Nadelgehölze kommen an den Bächen des Kreises Mettmann natürlicherweise nicht vor. Die Nadelstreu kann zu einer Versauerung der empfindlichen Quell- und Quellbachbereiche führen. Darüber hinaus können durch die Anpflanzung von geschlossenen Nadelholzbeständen die Lichtverhältnisse derart verändert werden, dass die empfindliche Lebensgemeinschaft einer Quelle nachhaltig gestört wird.
s) den Quellbereich von Gehölzen freizustellen,	Bei ~~waldbaulichen~~ Maßnahmen im Quellumfeld ist darauf zu achten, ~~soll weiterhin darauf geachtet werden~~, dass eine ausreichende Beschattung der Quelle dauerhaft gewährleistet wird.
t) Baumschulen, Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen, Energieholzplantagen oder Sonderkulturen sowie Erstaufforstungen vorzunehmen, Kleingärten anzulegen oder Flächen als Grabeland zu nutzen,	
~~t) bei Quellen den Quelltrichter künstlich einzufassen,~~	~~Die Entwicklung einer auf Quellfluren spezialisierten Flora und Fauna ist bei einer künstlichen Einfassung nicht möglich.~~

B Gebot

a) Die Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten sollen Schäden an den Naturdenkmalen der unteren Naturschutzbehörde anzeigen.

C Nicht betroffene Tätigkeiten (Unberührtheitsklauseln)

Unberührt von den Verboten unter 2.5 A bleiben, soweit dies nicht in den besonderen Festsetzungen für die einzelnen Naturdenkmale im Kapitel 2.6 durch gebietsspezifische Ver- und Gebote eingeschränkt wird:

Zur Erreichung des Schutzzwecks kann es erforderlich sein, bei einem bestimmten Naturdenkmal einzelne Unberührtheitsklauseln durch gebietsspezifische Ver- und Gebote einzuschränken. In diesem Fall gehen die besonderen Festsetzungen im Kapitel 2.6 vor.

a) bei Quellen innerhalb landwirtschaftlicher Flächen die ordnungsgemäße und pflegliche Bewirtschaftung der Flächen in bisheriger Art und bisherigem Umfang,

2.5 Allgemeinen Festsetzungen für alle Naturdenkmale

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
b) die ordnungsgemäße und pflegliche Bewirtschaftung forstwirtschaftlicher Flächen nach den in § 1a und 1b Landesforstgesetz definierten Grundsätzen der nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft mit Ausnahme der weiterhin geltenden Verbote unter A b), A e), A f), A r) und A s)	Der Bau und die Änderung von Forstwirtschaftswegen fallen nicht unter die Unberührtheitsklausel.
c) eine Erstaufforstung, wenn diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgt und diese dem besonderen Schutzzweck des Gebietes dient.	Das Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde kann im Rahmen des forstbehördlichen Genehmigungsverfahrens erklärt werden.
d) das Errichten von Zäunen für den Schutz von Erst- und Wiederaufforstungen,	
e) das Betreten von Flächen außerhalb von Wegen durch Eigentümer, sonstige Nutzungsberechtigte oder deren Beauftragte,	
f) Schutz-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung und zur Öffentlichkeitsarbeit, die ~~nach Maßgabe~~ im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde oder von ihr selbst oder ihren Beauftragten durchgeführt werden,	Hierunter fällt auch die Ausgrenzung von Quellbereichen aus Weideflächen mit ortsüblichen Weidezäunen. Mit einem ortsüblichen Weidezaun ist regelmäßig eine solche Einfriedung gemeint, die im Zusammenhang mit der Tierhaltung im Rahmen der örtlichen Landwirtschaft üblicherweise genutzt wird. Weiterhin fallen unter die Unberührtheitsklausel auch Maßnahmen aufgrund der Europäischen Wasserrahmen-Richtlinie (WRRL), die zu einer ökologischen Verbesserung von Fließgewässern führen und im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden.
g) Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht zwingend erforderlich sind. Sie sind mindestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich bei der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen,	Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht obliegen den Grundstückseigentümern oder Grundstücksbesitzern ausschließlich im Rahmen des Zumutbaren. ~~Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.~~
h) Arbeiten zum ordnungsgemäßen Betrieb und zur Pflege und Instandhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie -einrichtungen mit Ausnahme der Anlage von Baustraßen. Pflegemaßnahmen zur Freihaltung von Schutzstreifen sollen im Zeitraum vom 1. Oktober bis Ende Februar erfolgen. Sämtliche Arbeiten sind der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.	

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
D Ausnahmen	
Die untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten in den Kapiteln 2.5 sowie 2.6 eine Ausnahmen, für ~~geringfügige Maßnahmen, wenn sie den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.~~ folgende Maßnahmen zulassen:	
a) geringfügige Maßnahmen, wenn sie den Schutzzweck nicht beeinträchtigen. Als geringfügig gelten insbesondere folgende Maßnahmen:	
1. das Betreten der Schutzgebiete außerhalb der Wege in begründeten Einzelfällen.	Unter diese Ausnahmeregelung fällt insbesondere das Betreten des Gebietes zum Zwecke wissenschaftlicher Untersuchungen.
E Befreiungen	
Die untere Naturschutzbehörde kann gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verboten und Geboten in den Kapiteln 2.1 sowie 2.2 auf Antrag eine Befreiung erteilen.	~~Von den Verboten und Geboten in Kapitel 2.1 sowie 2.2 kann gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG die untere L-Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn~~ ~~1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder~~ ~~2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.~~ ~~Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Sie können also auch mit Auflagen versehen, widerruflich oder befristet erteilt werden.~~ ~~Die Regelungen der §§ 15 und 17 BNatSchG zu Vermeidung, Ausgleich und Ersatz von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie zu Ersatzzahlungen finden gemäß § 67 Abs. 3 BNatSchG auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt.~~ ~~Der Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde kann gemäß § 75 LNatSchG NRW einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass der Kreistag oder ein von ihm beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu entscheiden hat. Hält der Kreistag oder Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Naturschutzbehörde die Befreiung versagen. Hält der Kreistag oder der Ausschuss den Widerspruch für unberechtigt, hat die höhere Naturschutzbehörde innerhalb einer Frist von sechs Wochen darüber zu entscheiden. Lässt sie die Frist verstreichen, kann die Befreiung durch die untere Naturschutzbehörde erteilt werden.~~

2.5 Allgemeinen Festsetzungen für alle Naturdenkmale

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
F Ordnungswidrigkeiten	
Nach § 69 Absatz 7 BNatSchG i.V.m. § 77 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten und Geboten in den Kapiteln 2.5 sowie 2.6 zuwiderhandelt.	
Ordnungswidrigkeiten nach § 77 LNatSchG NRW § können nach § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.	

Änderung der allgemeinen Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile im Kapitel 2.8 des Landschaftsplanes

Erläuterung zu den Änderungen der allgemeinen Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile

Folgende Änderungen der allgemeinen Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile wurden vorgenommen:

1. Grundsätzliche Überarbeitung:

- Bereits im Jahr 2006 wurden im Rahmen des Änderungsverfahrens 2B die allgemeinen Festsetzungen für die geschützten Landschaftsbestandteile in den Städten Ratingen und Heiligenhaus grundsätzlich überarbeitet. Diese Überarbeitung war seinerzeit erforderlich, da die bestehenden Regelungen im rechtlichen Kern nur auf den Schutz von Einzelobjekten, insbesondere von Bäumen, abzielten. Die notwendigen Schutzfestlegungen für die Fläche des geschützten Landschaftsbestandteils ließen sich damals lediglich mittelbar aus dem damaligen Verbot a) ableiten, wonach es untersagt war, den geschützten Landschaftsbestandteil zu beseitigen, zu beschädigen, zu zerstören oder Teile davon abzutrennen. Da eine Überlagerung mit anderen flächigen Schutzgebieten wie Landschaftsschutzgebieten rechtlich nicht möglich ist, partizipieren die geschützten Landschaftsbestandteile nicht von deren Schutzfestlegungen wie z.B. Bauverboten etc. Im Rahmen des Änderungsverfahrens 2B wurden im Jahr 2006 daher flächige geschützte Landschaftsbestandteile um zusätzliche Verbote ergänzt, die einen ausreichenden Schutz einer der zugehörigen Fläche gewährleisten sowie die speziellen Aspekte der unterschutzgestellten Objekte berücksichtigen. Gleichzeitig wurde der Katalog der unberührten Tätigkeiten unter 2.7.1 C entsprechend erweitert. Im Rahmen des 6. Änderungsverfahrens werden die allgemeinen Regelungen für die übrigen Raumeinheiten nun an diese neuen Regelungen angeglichen. Hierzu werden die beiden Unterkapitel 2.7.1 „Allgemeine Festsetzungen für bestimmte geschützte Landschaftsbestandteile in der Raumeinheit B (Ratingen, Heiligenhaus)“ und „2.7.2 Allgemeine Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile in den Raumeinheiten A, B (teilweise), C und D“ gestrichen und durch eine Textfassung ersetzt, die sich inhaltlich weitgehend an den bisherigen Regelungen im Kapitel 2.7.1 orientiert.
- Um die Festsetzungen und Erläuterungen des Landschaftsplanes auch bei Änderungen rechtlicher Regelungen aktuell zu halten, werden an geeigneter Stelle **Gesetzesbezüge** allgemeingültiger formuliert und einige **Gesetzeszitate** in den Erläuterungen gestrichen. Da das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zum 1.6.2012 durch das Kreislaufwirtschaftsgesetz ersetzt wurde, wird das entsprechende Gesetzesbezug unter 2.7A m) angepasst.
- In die Einleitung wurde ein Hinweis auf die ebenfalls zu beachtenden Regelungen in Kapitel 2.8 (Besondere Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile) und 4 (Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung gem. § 8 LNatSchG) aufgenommen.
- Zur Verbesserung der **Lesbarkeit und rechtlichen Klarheit / Rechtsicherheit** des Landschaftsplanes wurden Verbote- und Gebote überarbeitet, die Abfolge von Geboten, Verboten und Unberührtheitsklausel neu strukturiert und die Unberührtheitsklauseln auch auf die Gebote bezogen. Hierbei wurden die Vorgaben einer naturnahen Waldwirtschaft von der Unberührtheitsklausel (s. rechtskräftiger Landschaftsplan 2.7.1 B b) in das Gebot 2.7. B c) bzw. die Regelung zum Kahlschlag in das Verbot 2.7 A t) verlagert. Zur Präzisierung des vorhandenen Verbotes, Wasserläufe zu verändern, wurde unter 2.7.A f) das Verbot, **Quelltrichter** künstlich einzufassen, aufgenommen.

2. Erläuterung der Änderungen bezüglich bestimmter Themen

- Das bereits für die Städte Ratingen und Heiligenhaus bestehende Verbot, **Grünland und**

Brachen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, wurde textlich überarbeitet und modifiziert (siehe 2.7 A u). Wenn der besondere Schutzzweck des Gebietes im Einzelfall nicht entgegensteht, können im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde ein Pflegeumbruch von Dauergrünland, die Wiederaufnahme einer extensiven Grünlandnutzung auf Brachflächen sowie die Aufnahme der vorher rechtmäßig ausgeübten Nutzung nach Beendigung eines Vertrages erfolgen.

- Das Verbot, „Lagerfeuer zu entfachen“ wurde um ein Verbot „zu **grillen“** erweitert (siehe 2.7 A k), da illegales Grillen gerade in ehemaligen Steinbrüchen ein Problem darstellen kann.
- In der Erläuterung zum Verbot q) wird klargestellt, dass schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen oder zur Steigerung des Ertrages von Obstgehölzen nicht unter das Verbot fallen.
- Zum **Schutz der Lebensstätten von Greifvögeln und höhlenbewohnenden Tierarten** wurde das Fällen von Horst- und Höhlenbäumen von der Unberührtheitsklausel für die naturnahe Waldwirtschaft unter 2.7 C b) ausgenommen. Diese Regelung ist erforderlich, da § 44 BNatSchG bei forstwirtschaftlichen Maßnahmen keine Einzelbäume schützt, sondern nur greift, wenn durch das Fällen eines Horst- oder Höhlenbaumes die lokale Population gefährdet ist.
- Zur **Anpassung an aktuelle Entwicklungen** wurde das Verbot 2.7. s) um die erst in neuer Zeit entstandenen „**Energieholzplantagen**“ ergänzt, die vergleichbare Auswirkungen auf den Naturhaushalt aufweisen wie die bereits im Verbot umfassten Punkte „Baumschulen, Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen“. Aus Artenschutzgründen wurde zudem unter 2.7 A r) **zeitliche Regelungen für bestimmte forstliche Maßnahmen** aufgenommen, die sich an der Dienstanweisung Artenschutz im Wald des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.02.2021 orientieren. Für **Erstaufforstungen, die im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde** erfolgen, wurde zudem die Unberührtheitsklausel 2.7 C c) neu aufgenommen.
- Zur besseren Berücksichtigung der Herausforderungen des **Klimawandels** wird die bestehende Ausnahmeregelung 2.7 D a) für Abweichungen von den Grundsätzen einer naturnahen Waldwirtschaft um eine weitere Ausnahmeregelung 2.7 D b) zur Änderung der Baumartenzusammensetzung aufgrund des Klimawandels ergänzt.
- Unter 2.7 B c) wurden **Definitionen forstwirtschaftlicher Begriffe, Hinweise und Erläuterungen** für die Umsetzung der forstlichen Regelungen sowie eine **Regelung zur Bestandspflege** ergänzt, die sich aus der Ausrichtung einer naturnahen Waldwirtschaft auf die natürliche Waldgesellschaft ergeben.
- Bei der Unberührtheitsklausel 2.7 C d) wurde die Regelung zu zulässigen **Zäunen** im Hinblick auf die Forstwirtschaft präzisiert und eine Erläuterung zum Begriff des ortsüblichen Weidezauns eingeführt.
- Das **Betretungsrecht** in der Unberührtheitsklausel 2.7. C g) wurde auch auf Beauftragte von Eigentümern und Nutzungsberechtigten ausgedehnt.
- Durch die Änderung der Formulierung in 2.7 C h) wird klargestellt, dass **Maßnahmen der ökologischen Aufwertung** dann unter die Unberührtheitsklausel fallen, wenn Sie im Einvernehmen mit der UNB erfolgen. Diese Formulierung ist präziser als die bisherige Formulierung „nach Maßgabe“. In der Erläuterung wird klargestellt, dass hiervon auch Maßnahmen nach der Wasserrahmenrichtlinie erfasst sind.
- Die Unberührtheitsklausel für **Gewässerunterhaltung** unter 2.1 C k) wurde an eine Änderung des Landeswassergesetzes NRW angepasst.
- Bei der **Ausnahmeregelung** wurde eine Ausnahme 2.7 D d) für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Grünlandflächen für die punktuelle Beseitigung giftiger, invasiver oder

bei vermehrtem Auftreten für die Grünlandnutzung problematischen Pflanzenarten aufgenommen, die sich inhaltlich an der gesetzlichen Ausnahmeregelung für Pflanzenschutzmitteleinsatz in Naturschutzgebieten nach § 4 Abs. 2 LNatSchG orientiert. Weiterhin wurde die Ausnahme 2.7 D e) Ziffer 3 (**fischereiliche Nutzung**) überarbeitet. Die Möglichkeit zur Herstellung von Angelstegen über eine Ausnahmeregelung wurde gestrichen, da dies regelmäßig dem Schutzzweck eines LBs widerspricht und für die rechtmäßige Ausübung der Fischerei nicht zwingend erforderlich ist. Ansonsten wird der Regelungsinhalt nicht verändert. Bei der Ausnahmeregelung für das Betreten des Gebietes außerhalb von Wegen wurde in der Erläuterung der Ausnahmegrund „Umweltbildung“ gestrichen, da hier regelmäßig kein zwingendes Erfordernis dazu besteht, entsprechende Veranstaltungen innerhalb des geschützten Bereiches durchzuführen.

- Anstelle von diversen Hinweisen in den allgemeinen und gebietsspezifischen Festsetzungen, dass für die Umsetzung bestimmter Regelungen des Landschaftsplanes vertragliche Vereinbarungen angestrebt werden, wird unter G) ein genereller **vertraglicher Vorbehalt** eingefügt. Dieser soll zudem rechtlich sicherstellen, dass durch die Regelungen des Landschaftsplanes kein Förderhindernis entsteht. Die Verpflichtung, Maßnahmen des Landschaftsplanes nach Möglichkeit über vertragliche Vereinbarungen umzusetzen, ergibt sich aus 3 Abs. 3 BNatSchG.

In der nachfolgenden Textfassung sind Änderungen gegenüber dem derzeit rechtskräftigen Text rot hervorgehoben.

- **Rote Schrift**: Geplante Änderungen gegenüber den bereits rechtskräftigen Festsetzungen im Landschaftsplan, Stand 2022
- **Schwarze Schrift:** Texte des rechtskräftigen Landschaftsplans, Stand 2022
- ~~**Gestrichene Schrift:**~~ Wegfallende Textpassagen des rechtskräftigen Landschaftsplan, Stand 2022
- **Gelbe Markierung:** Aktuelles Gesetzeszitat wird unmittelbar vor dem Satzungsbeschluss eingetragen

Textentwurf

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN

2.7 Allgemeine Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile

Aufgrund der §§ 20, 22 und 29 BNatSchG werden die im Kapitel 2.8 näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte dargestellten Objekte und Flächen als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.

Die nachstehenden allgemeinen Festsetzungen gelten für alle geschützten Landschaftsbestandteile. Zusätzlich werden für die einzelnen geschützte Landschaftsbestandteile besondere Festsetzungen aufgestellt, die ebenfalls zu beachten sind. Diese sind im Kapitel 2.8 aufgeführt.

Bezüglich der Festsetzungen zur forstlichen Nutzung wird zudem auf die ebenfalls zu beachtenden Regelungen im Kapitel 4 „Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung gem. § 8 LNatSchG)“ verwiesen.

.

Nach § 29 Abs. 1 BNatSchG sind geschützte Landschaftsbestandteile rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Die Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile sind folgendermaßen aufgebaut:

Kapitel 2.7 Allgemeine Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile

A Liste der allgemein für alle geschützten Landschaftsbestandteile geltenden Verbote,

B Liste der allgemein für alle geschützten Landschaftsbestandteile geltenden Gebote,

C Auflistung der Tätigkeiten, die von den Ge- und Verboten nicht betroffen sind,

D Auflistung der Vorhaben, für die eine Ausnahme zugelassen werden kann,

E Befreiungsmöglichkeiten,

F Ordnungswidrigkeiten

G Vertraglicher Vorbehalt

Kapitel 2.8

Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile. Diese sind zusätzlich zu beachten.

Bezüglich der Festsetzungen zur forstlichen Nutzung wird zudem auf die ebenfalls zu beachtenden Regelungen im Kapitel 4 „forstliche Festsetzungen“ verwiesen.

A Verbote

Nach § 29 Absatz 2 BNatSchG sind die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie

Das allgemeine Verbot gibt den in § 29 Absatz 2 BNatSchG beschriebenen Rahmen der verbotenen Handlungen wieder.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.	Dieses allgemeine Verbot wird in den folgenden Verboten weiter konkretisiert, kann aber auch unmittelbar angewendet werden.
Verboten ist insbesondere:	
a) bauliche Anlagen im Sinne ~~des § 2~~ der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn die Vorhaben keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,	Bauliche Anlagen i.S. des § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW (*aktuelle, derzeit gültige Fassung eintragen*) sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Erdboden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Als bauliche Anlagen gelten auch 1. Aufschüttungen und Abgrabungen, 2. Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze, 3. Camping- und Wochenendplätze, 4. Sport- und Spielflächen, 5. Stellplätze, 6. Gerüste, 7. Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen. Die Begriffe „Bauprodukte“ und „Stellplätze“ werden in § 2 Abs. 8 und 9 der Bauordnung NRW (*aktuelle Fassung zitieren*) näher definiert.
b) Straßen, Schienenwege, Wege oder Plätze anzulegen oder zu verändern,	Auch die Anlage unbefestigter Wege und Plätze ist von dem Verbot erfasst. Nicht erfasst ist dagegen die Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen in gleicher Ausbauart und Ausbaubreite/-fläche.
c) ober- und unterirdische Leitungen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen zu verlegen oder zu ändern,	
d) Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu verändern,	
e) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens vorzunehmen,	Hiervon erfasst ist auch die Veränderung von Böschungen, Gewässerufern und Geländekanten.
f) den Grundwasserstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen, insbesondere Wasserflächen oder Wasserläufe anzulegen oder zu verändern sowie bei Quellen den Quelltrichter künstlich einzufassen,	Hiervon erfasst ist auch die Neuanlage von Gräben und Dränagen. Bestehende funktionsfähige Drän- und Grabensysteme können weiterhin in dem bisherigen Umfang unterhalten bzw. erneuert werden. Die Entwicklung einer auf Quellfluren spezialisierten Flora und Fauna ist bei einer künstlichen Einfassung nicht möglich.
g) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen oder zu beseitigen,	Als Beschädigung gilt auch die Versiegelung oder Verdichtung des Bereichs unter Baumkronen sowie jede andere

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
	Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen. Nicht unter das Verbot fallen schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen oder zur Steigerung des Ertrages von Obstgehölzen.
h) wildlebende Tiere zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten sowie Vorrichtungen zu diesem Zweck anzubringen oder ihre Entwicklungsformen sowie ihre Brut- oder Lebensstätten fortzunehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,	
i) Flächen außerhalb der Wege zu betreten, auf ihnen zu fahren oder zu reiten sowie außerhalb der befestigten Wege oder rechtmäßig angelegten Stell-/Parkplätze Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger abzustellen,	
j) das Zelten und Lagern, das Bereitstellen, Anlegen oder Ändern von Zelt- oder Campingplätzen,	
k) zu grillen, Lagerfeuer zu entfachen und Feuerwerke zu entzünden,	
l) Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden sowie Eisflächen zu betreten	
m) Abfälle im Sinne des ~~§ 3 des~~ Kreislaufwirtschafts~~- und Abfall~~gesetzes zu lagern, abzulagern, abzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen sowie Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu gefährden oder zu beeinträchtigen, zu lagern oder abzulagern,	Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts~~- und Abfall~~gesetzes (KrW-/~~Abf~~G) *(aktuelle, derzeit gültige Fassung eintragen)* sind alle Stoffe und Gegenstände, ~~bewegliche Sachen, die unter die in in Anhang I des KrW-/AbfG aufgeführten Gruppen fallen und~~ deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.
n) Klärschlamm einzubringen oder zu lagern,	
o) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf Schutzausweisungen hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder durch oder aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben sind,	
p) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen,	
q) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen, die nicht dem Verbreitungsgebiet entsprechen (gebietsfremde Pflanzen und Tiere) oder die nicht dem Standort entsprechen,	~~Gebietsfremde Tiere und Pflanzen dürfen gem. § 40 BNatSchG i.V.m. § 61 Abs. 3 LG NW nur mit Genehmigung der Höheren Landschaftsbehörde ausgesetzt oder in der freien Natur angesiedelt werden. Dies gilt nicht für den Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft~~. Als gebietsfremd gelten Tiere und Pflanzen, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommen.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Pflanzen sind dann standortgerecht, wenn die bekannten ökologischen Ansprüche mit den vorhandenen Standorteigenschaften (Umweltbedingungen) möglichst vollständig übereinstimmen, die Pflanze dementsprechend in aller Regel vital und stabil wächst und keine negativen Einflüsse auf den Standort hat. ~~Gemäß § 31 des Landesjagdgesetzes NRW bedarf das Aussetzen gebietsfremder Tiere einer schriftlichen Genehmigung der oberen Jagdbehörde.~~
r) zwischen dem 01.03 und 30.06. in Waldflächen Bäume zu fällen oder aufzuasten und Forstwirtschaftswege oder Rückegassen anzulegen oder zu verändern; in der artspezifischen Horstschutzzone von Horstbäumen sowie im baumlangen Umkreis von Höhlenbäumen gilt das Verbot zwischen dem 01.03. und dem 31.08.,	Die Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten wildlebender Tierarten sollen besonders geschützt und Störungen während der Brut- und Aufzuchtphase vermieden werden. Horstbäume sind Bäume, die einen aktiven Horst beherbergen. Aktiv ist ein Horst, wenn er mindestens in einem der beiden Vorjahre besetzt war. Die artspezifische Horstschutzzone beträgt für den Schwarzstorch 300 m, für Wespenbussard, Rot- und Schwarzmilan 200 m und für andere Horstbrüter 100 m (Quelle: Dienstanweisung Artenschutz im Wald des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.02.2021). Höhlenbäume sind entweder Bäume mit Stammhöhlen (Großhöhlen mit einem Durchmesser des Höhleneingangs von mehr als 10 cm und Faulhöhlen) oder Bäume mit vielen Kleinhöhlen im Kronenbereich.
s) Baumschulen, Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen, Energieholzplantagen oder Sonderkulturen anzulegen sowie Erstaufforstungen vorzunehmen, Kleingärten anzulegen oder Flächen als Grabeland zu nutzen,	
t) bei Beständen mit bodenständigen Gehölzen Kahlschläge über 0,3 ha durchzuführen. Kahlschläge im Sinne dieser Regelung sind alle flächenhaften Einschläge, die innerhalb von drei Jahren auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche erfolgen oder Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken und die größer als 0,3 ha sind. Teilflächen innerhalb eines Waldbesitzes werden kumulativ betrachtet, wenn deren nächster Abstand unter 30 m beträgt. Ferner ist bei isoliert gelegenen Waldbeständen mit bodenständigen Gehölzen bis zu einer Größe von bis zu zwei ha generell verboten, einen Kahlschlag vorzunehmen.	Anstelle von Kahlschlägen sollen Hiebformen, wie z.B. einzelstammweise Nutzung, Femelschlag, Saumschlag und Kombinationen solcher Formen zur Anwendung kommen.
u) ~~Grünland und Brachen umzubrechen oder in einen andere Nutzungsart umzuwandeln~~ Dauergrünland und Brachflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln sowie Pflanzenschutzmittel auf diesen Flächen	Dauergrünland sind alle auf natürliche Weise entstandenen Grünlandflächen sowie angelegte und dauerhaft als Wiese, Mähweide oder Weide genutzte Grünlandflächen und deren Brachen. Nicht auf Dauer angelegte Ackerfutterflächen sind

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
einzusetzen. Wenn der besondere Schutzzweck des Gebietes im Einzelfall nicht entgegensteht, kann im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde 1. ein Pflegeumbruch von Dauergrünland zur Grünlanderneuerung mit unverzüglicher Neueinsaat von Grünland erfolgen, 2. die Wiederaufnahme einer extensiven Grünlandnutzung auf Brachflächen erfolgen, 3. nach Beendigung eines Vertrages die vorher rechtmäßig ausgeübte Nutzung wieder aufgenommen werden, sofern der Vertrag keine entgegenstehenden Reglungen enthält.	kein Dauergrünland (vgl. § 4 Abs. 1 LNatschG NRW in der Fassung vom .....) Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren landwirtschaftliche Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist. (vgl. § 11 Abs. 2 LNatschG NRW in der Fassung vom .....) Hinsichtlich Ziffer 3 wird auf § 4 Abs. 3 LNatschG NRW in der Fassung vom ..... sowie auf § 68 des Bundesnaturschutzgesetzes verwiesen.
v) Modellsport, insbesondere Flug- und Schiffsmodelle zu betreiben,	
B Gebote	
a) Hundeführende ~~Hundehalter~~ haben dafür Sorge zu tragen, dass ihr Hund auf den Wegen bleibt; dies gilt nicht für Jagdhunde im jagdlichen Einsatz,	Die Einhaltung des Gebotes ist ggf. durch ein Anleinen des Hundes sicherzustellen. ~~Das Gebot betrifft nicht Jagdhunde im jagdlichen Einsatz.~~
b) Die Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten sollen Schäden an den geschützten Landschaftsbestandteilen der unteren Naturschutzbehörde anzeigen.	
c) eine Bewirtschaftung von Waldflächen hat nach den Grundsätzen der naturnahen Waldwirtschaft unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft zu erfolgen,	Die naturnahe Waldwirtschaft nutzt natürliche Abläufe und Selbststeuerungsmechanismen des Waldes und ist hierdurch besonders geeignet, eine nachhaltige Nutzbarkeit mit der Erhaltung und Förderung wertvoller Lebensräume für die Tier- und Pflanzenwelt zu verbinden (vergleiche hierzu auch die Grundsätze der Arbeitsgemeinschaft naturgemäße Waldwirtschaft und waldbauliche Leitlinien (05/2024).
– mit der Maßgabe, dass 1. bei Erst- und Wiederaufforstung sowie Waldumbau bodenständige Laubbäume und -sträucher verwendet werden.	Die Baumartenzusammensetzung soll sich an der unter natürlichen Bedingungen vorkommenden Waldgesellschaft orientieren. Bodenständig im Sinne dieser Regelung sind die heimischen Baum- und Straucharten, die an dem jeweiligen Standort unter natürlichen Bedingungen vorkommen würden.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2. bei forstwirtschaftlichen Maßnahmen ein ausreichender Anteil an Alt- und Biotopbäumen bei den bodenständigen heimischen Gehölzarten der natürlichen Waldgesellschaft sowie ein ausreichender Totholzanteil, v.a. von starkdimensioniertem, stehendem Totholz flächendeckend erhalten bleibt,	Alt- und Biotopbäume und Totholz dienen zahlreichen gefährdeten Tier- und Pflanzenarten als Lebensraum. Angestrebt wird, bei den bodenständigen heimischen Laubholzbeständen, dass auch bei forstwirtschaftlichen Maßnahmen pro ha mindestens 10 Altbäume, insbesondere Horst- und Höhlenbäume und Bäume in deren Umfeld sowie sonstige Biotopbäume dauerhaft zu erhalten und für die Zerfallsphase im Wald zu belassen. Die Alt- und Biotopbäume können als Einzelbäume im Wald stocken, günstiger ist es jedoch, sie gruppenweise (Flächendurchmesser: 15 – 30 m) oder auch flächig dauerhaft zu erhalten. Altbäume sind Bäume, die älter als 120 Jahre sind oder deren Physiognomie altholzartig ist. Eine altholzartige Physiognomie ist gegeben, wenn ein Brusthöhendurchmesser von 50 cm überschritten ist. Auf Trockenstandorten oder in Bruchwaldbereichen ist dies bereits ab einem Brusthöhendurchmesser von über 35 cm der Fall. Biotopbäume sind Bäume, die aufgrund einer oder mehrerer Besonderheiten (z.B. Rindensprünge, Blitzrisse, Faulstellen, Kronenbrüche) Tieren, Pflanzen und Pilzen als Lebens- und Fortpflanzungsstätte dienen. Hierunter können auch Baumveteranen sowie kurzschäftige, mehrschäftige oder großkronige Niederwald- oder Mittelwaldbäume fallen. Totholz sind abgestorbene Bäume oder Baumteile im Wald. Es gilt als „stark“, wenn es „stehend“ einen Brusthöhendurchmesser von über 50 cm oder „liegend“ mehr als 50 cm Durchmesser an der dicksten Stelle aufweist.
3. seltene Waldgesellschaften wie Au-, Quell-, Bruch-, Schlucht- und Kalkbuchenwälder erhalten und gefördert werden,	Eine Einzelentnahme von Gehölzen ist weiterhin möglich, sofern die typische Artenzusammensetzung der Waldgesellschaft erhalten bleibt oder gefördert wird. Es wird empfohlen, Auen- und Bruch- und Moorwälder nicht mehr zu bewirtschaften.
4. die Naturverjüngung bodenständiger Gehölze gegenüber einer Pflanzung Priorität genießt und die Bestandspflege auf eine Förderung der Arten der natürlichen Waldgesellschaft ausgerichtet wird,	Durch Naturverjüngung wird lokal angepasstes und bewährtes Erbgut gesichert. Zugleich wird über Ausleseprozesse die Anpassung der Waldbestände an geänderte Klimabedingungen gefördert. Da es durch Naturverjüngung nicht bodenständiger Arten zu einer nicht gewünschten Verschiebung der Baumartenzusammensetzung kommen kann, wären im Falle einer Bestandspflege nicht gewünschte Entwicklungen zu korrigieren. Durch das Gebot begründet sich keine Verpflichtung zur Durchführung einer Bestandspflege.
5. Aufforstungen in einem Reihenabstand durchgeführt werden, der das natürliche Aufkommen von ökologisch wichtigen Baumarten zulässt,	Der Reihenabstand einer Aufforstung ist so zu wählen, dass den natürlich aufkommenden, ökologisch wichtigen Nebenbaumarten zeitweise Raum zur Entwicklung gegeben wird.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
6. stufig aufgebaute Wälder mit einem kleinräumigen Nebeneinander von Bäumen unterschiedlichen Alters und unterschiedlicher Dimension und einem ausgeprägten Waldmantel entwickelt werden; bei der Entwicklung von Waldmänteln soll die natürliche Sukzession Vorrang vor Anpflanzungen haben,	Zur Erreichung der nebenstehenden Vorgaben sollen anstelle einer flächenhaften Nutzung Hiebformen wie z.B. einzelstammweise Nutzung, Femelschlag, Saumschlag und Kombinationen solcher Formen zur Anwendung kommen. Intakte Waldmäntel haben als Übergangsbereich vom Wald zur offenen Landschaft eine hohe ökologische Bedeutung und stellen eine Stätte besonderer Artenvielfalt dar. Sie dienen zudem dem Schutz des Waldes vor schädlichen Einwirkungen.
7 keine Pflanzenschutzmittel – abgesehen von zugelassenen Verbissschutzmitteln - eingesetzt werden. Hiervon kann zur im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zur Abwehr erheblicher forstwirtschaftlicher Schäden abgewichen werden, wenn das erforderliche forstrechtliche Verfahren durchgeführt wurde und der besondere Schutzzweck dem im Einzelfall nicht entgegensteht.	
C Nicht betroffene Tätigkeiten (Unberührtheitsklauseln)	
Unberührt von den Verboten unter 2.7~~.1~~ A bleiben, soweit dies nicht für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile im Kapitel 2.8 durch spezielle Ver- und Gebote eingeschränkt wird:	Zur Erreichung des Schutzzwecks kann es erforderlich sein, bei einem bestimmten geschützten Landschaftsbestandteil einzelne Unberührtheitsklauseln durch gebietsspezifische Ver- und Gebote einzuschränken. In diesem Fall gehen die besonderen Festsetzungen im Kapitel 2.8 vor.
a) die ordnungsgemäße und pflegliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen in bisheriger Art und bisherigem Umfang,	
b) die ordnungsgemäße und pflegliche Bewirtschaftung forstwirtschaftlicher Flächen nach den Grundsätzen der naturnahen Waldwirtschaft mit Ausnahme der weiterhin geltenden Verbote~~s~~ unter A b, e), f), q), r), s) und t) und des Fällens von Horst- und Höhlenbäumen,	~~Die naturnahe Waldwirtschaft nutzt natürliche Abläufe und Selbststeuerungsmechanismen des Waldes und ist hierdurch besonders geeignet, eine nachhaltige Nutzbarkeit mit der Erhaltung und Förderung wertvoller Lebensräume für die Tier- und Pflanzenwelt zu verbinden.~~ Die bei der Bewirtschaftung der Wälder nach den Regelungen einer naturnahen Waldwirtschaft zu beachtenden Vorgaben sind unter Ziffer 2.1 B c) aufgelistet und erläutert. Sie beinhalten insbesondere eine Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft durch die Verwendung einheimischer, bodenständiger Baum- und Straucharten, die Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft sowie den Erhalt eines ausreichenden Anteils an Alt- und Totholz. ~~Der Bau und die Änderung von Forstwirtschaftswegen fallen nicht unter die Unberührtheitsklausel.~~
~~mit der Maßgabe, dass~~	
~~1. bodenständige Laubbäume und -sträucher bei Neuaufforstungen und Bestandsumwandlungen verwendet werden und nicht~~	~~Die Baumartenzusammensetzung soll sich an der unter natürlichen Bedingungen vorkommenden Waldgesellschaft orientieren.~~

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
~~bodenständige Baum- und Straucharten durch bodenständige Laubbäume und -sträucher ersetzt werden,~~	~~Bodenständig im Sinne dieser Regelung sind die heimischen Baum- und Straucharten, die an dem jeweiligen Standort unter natürlichen Bedingungen vorkommen würden.~~ ~~Der Ersatz nicht bodenständiger Baum- und Straucharten durch bodenständige Laubbäume und -sträucher sollte spätestens bei Erreichen der Zielstärke erfolgen. Im Einzelfall kann auch der Erhalt eines nicht bodenständigen Baumes aus ökologischen Gründen sinnvoll sein.~~
~~2. ein ausreichender Anteil an Altholz sowie an stehendem und liegendem Totholz flächendeckend erhalten bleibt,~~	~~Alt- und Totholz dient zahlreichen gefährdeten Tier- und Pflanzenarten als Lebensraum.~~
~~3. seltene Waldgesellschaften wie Au-, Quell-, Bruch-, Schlucht- und Kalkbuchenwälder erhalten und gefördert werden,~~	~~Eine Einzelentnahme von Gehölzen ist weiterhin möglich, sofern die typische Artenzusammensetzung der Waldgesellschaft erhalten bleibt oder gefördert wird.~~
~~4. die Naturverjüngung bodenständiger Gehölze gegenüber einer Pflanzung Priorität genießt,~~	~~Durch Naturverjüngung wird lokal angepasstes und bewährtes Erbgut gesichert.~~
~~5. Aufforstungen in weitem Reihenabstand durchgeführt werden,~~	~~Durch eine Aufforstung in weitem Reihenabstand wird den natürlich ankommenden, ökologisch wichtigen Nebenbaumarten zeitweise Raum zur Entwicklung gegeben.~~
~~6. kein Kahlschlag vorgenommen wird,~~	~~Kahlschläge im Sinne dieser Regelung sind alle flächenhaften Einschläge, die innerhalb von drei Jahren auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche erfolgen. Anstelle von Kahlschlägen sollen Hiebformen, wie z.B. einzelstammweise Nutzung, Femelschlag, Saumschlag und Kombinationen solcher Formen zur Anwendung kommen.~~
~~7. stufig aufgebaute Wälder mit einem kleinräumigen Nebeneinander von Bäumen unterschiedlichen Alters und unterschiedlicher Dimension und einem ausgeprägten Waldmantel entwickelt werden; bei der Entwicklung von Waldmänteln soll die natürliche Sukzession Vorrang vor Anpflanzungen haben.~~	~~Intakte Waldmäntel haben als Übergangsbereich vom Wald zur offenen Landschaft eine hohe ökologische Bedeutung und stellen eine Stätte besonderer Artenvielfalt dar. Sie dienen zudem dem Schutz des Waldes vor schädlichen Einwirkungen.~~
c) eine Erstaufforstung, wenn diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgt und der besondere Schutzzweck des Gebietes dieser im Einzelfall nicht entgegensteht,	Das Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde kann im Rahmen des forstbehördlichen Genehmigungsverfahrens erklärt werden.
d) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen oder für den land~~- und forst~~wirtschaftlichen Betrieb notwendigen Kulturzäunen sowie von Zäunen für den Schutz von Erst- und Wiederaufforstungen,	Mit einem ortsüblichen Weidezaun ist regelmäßig eine solche Einfriedung gemeint, die im Zusammenhang mit der Tierhaltung im Rahmen der örtlichen Landwirtschaft üblicherweise genutzt wird.
e) die rechtmäßige Ausübung der Jagd einschließlich der Hege und des Jagdschutzes mit der Maßgabe, dass	
1. die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen, die für die Jagd und Hege notwendig	

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
sind, einvernehmlich mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen ist, 2. landschaftsverändernde Hegemaßnahmen und sonstige jagdliche Handlungen, die dem ausgewiesenen Schutzzweck für den jeweiligen geschützten Landschaftsbestandteil zuwiderlaufen, untersagt sind, 3. das Aussetzen von Wild in jedem Einzelfalle einen Monat vor der beabsichtigten Aussetzung einvernehmlich mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen ist und 4. das Errichten von Wildfütterungen jeglicher Art einschließlich der Anlage von Wildäckern im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgt.	
f) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei mit Ausnahme der Verbote unter A l) und A q),	Hierin ist das Angeln nach den Vorschriften des Landesfischereigesetzes eingeschlossen. Grundsätzlich sollen in Geschützten Landschaftsbestandteilen nur Fische erhalten werden, deren natürliches Verbreitungsgebiet ganz oder teilweise in Nordrhein-Westfalen liegt.
g) das Betreten von Flächen außerhalb von Wegen durch ~~den~~ Eigentümer, ~~oder sonstigen~~ Nutzungsberechtigte~~n~~ oder deren Beauftragte,	
h) Schutz-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung und zur Öffentlichkeitsarbeit, die ~~nach Maßgabe~~ im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde oder von ihr selbst oder ihren Beauftragten durchgeführt werden,	Unter die Unberührtheitsklausel fallen auch Maßnahmen aufgrund der Europäischen Wasserrahmen-Richtlinie (WRRL), die zu einer ökologischen Verbesserung von Fließgewässern führen und im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden.
i) Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht zwingend erforderlich sind. Sie sind mindestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich bei der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen,	Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht obliegen den Grundstückseigentümern oder Grundstücksbesitzern ausschließlich im Rahmen des Zumutbaren. ~~Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.~~
j) Arbeiten zum ordnungsgemäßen Betrieb und zur Pflege und Instandhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie -einrichtungen mit Ausnahme der Anlage von Baustraßen. Pflegemaßnahmen zur Freihaltung von Schutzstreifen sollen im Zeitraum vom 1. Oktober bis Ende Februar erfolgen. Sämtliche Arbeiten sind der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen,	
k) Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bei Gewässern II. ~~und III.~~ Ordnung und sonstigen Gewässern im Sinne des Landeswassersgesetzes, die nach den jeweils gültigen Rechtsvor-	Die Prüfung der vorgesehenen Unterhaltungsmaßnahmen kann durch die untere Naturschutzbehörde bei Vorlage der Unterhaltungspläne an die untere Wasserbehörde erfolgen. Miterfasst ist auch die ordnungsgemäße Pflege der Deiche, Regen- und Hochwasserrückhaltebecken. Nicht erfasst von

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
schriften im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden,	der Unberührtheitsklausel sind die festgesetzten Überschwemmungsgebiete. Unter dem Begriff Unterhaltungsmaßnahme sind nur solche Maßnahmen zu verstehen, die keiner wasserrechtlichen Planfeststellung, Plangenehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen. Die Unterhaltungsmaßnahmen sind in der Regel in der Zeit von 01. Oktober bis Ende Februar vorzunehmen. Hiervon kann abgewichen werden, wenn die Sicherung der Vorflut einen anderen Termin zwingend erfordert.
D Ausnahmen Die untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten in den Kapiteln 2.7 sowie 2.8 auf Antrag eine Ausnahme für folgende Maßnahmen zulassen:	
a) forstwirtschaftliche Maßnahmen, die von den Grundsätzen einer naturnahen Waldwirtschaft abweichen, jedoch den in § 1a und § 1b Landesforstgesetz definierten Grundsätzen der nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechen, wenn der besondere Schutzzweck dem im Einzelfall nicht entgegensteht,	
b) forstwirtschaftliche Maßnahmen, durch die die Baumartenzusammensetzung geändert wird, unter der Voraussetzung, dass sich die Standortbedingungen im Rahmen des Klimawandels geändert haben und die neue Baumartenzusammensetzung der am Standort inzwischen zu erwartenden natürlichen Waldgesellschaft entspricht.	Ziel dieser Ausnahmereglung ist die Möglichkeit einer Anpassung der Baumartenzusammensetzung an geänderte Standortverhältnisse.
c) den Bau oder die Änderung von Forstwirtschaftswegen, wenn hierfür ein Anzeigeverfahren nach § 6b Landesforstgesetz ~~i.V.m. dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – III A - 35-00-00.00 vom 01.09.1999~~ durchgeführt worden ist und der besondere Schutzzweck dem im Einzelfall nicht entgegensteht,	
d) die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Grünlandflächen für die punktuelle Beseitigung giftiger, invasiver oder bei vermehrtem Auftreten für die Grünlandnutzung problematischen Pflanzenarten, wenn der besondere Schutzzweck des Gebietes im Einzelfall nicht entgegensteht,	
e) geringfügige Maßnahmen, wenn sie den Schutzzweck nicht beeinträchtigen. Als gering-	

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
fügig gelten insbesondere folgende Maßnahmen:	
1. die Beseitigung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzen, wenn von diesen eine unzumutbare Beeinträchtigung ausgeht,	
2. die Verlegung von unterirdischen Erschließungsleitungen, die überwiegend innerhalb eines Weges verlaufen,	
3. das Befahren von Gewässern im Rahmen der rechtmäßigen Ausübung der Fischerei ~~sowie die Anlage von Angelstegen; für notwendige Hegemaßnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Landesfischereigesetz besteht ein Anspruch auf Ausnahmegenehmigung; diese kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, sofern der Schutzzweck des Gebietes dies erfordert,~~	Für die Ausübung der Fischerei und Hegemaßnahmen gemäß Landesfischereigesetz kann im Einzelfall eine Ausnahme erteilt werden.
4. das Betreten der Schutzgebiete außerhalb der Wege in begründeten Einzelfällen.	Unter diese Ausnahmeregelung fällt insbesondere das Betreten des Gebietes zum Zwecke wissenschaftlicher Untersuchungen ~~oder im Rahmen der Umweltbildung.~~
E Befreiungen	
Die untere Naturschutzbehörde kann gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verboten und Geboten in den Kapiteln 2.1 sowie 2.2 auf Antrag eine Befreiung erteilen.	~~Von den Verboten und Geboten in Kapitel 2.1 sowie 2.2 kann gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG die Naturschutzbebehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn~~ ~~1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder~~ ~~2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.~~ ~~Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Sie können also auch mit Auflagen versehen, widerruflich oder befristet erteilt werden.~~ ~~Die Regelungen der §§ 15 und 17 BNatSchG zu Vermeidung, Ausgleich und Ersatz von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie zu Ersatzzahlungen finden gemäß § 67 Abs. 3 BNatSchG auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt.~~ ~~Der Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde kann gemäß § 75 LNatSchG NRW einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass der Kreistag oder ein von ihm beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu entscheiden hat. Hält der Kreistag oder Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Naturschutzbehörde die Befreiung versagen. Hält der Kreistag oder der Ausschuss den Widerspruch für unberechtigt, hat die höhere Naturschutzbehörde innerhalb einer Frist von sechs Wochen darüber zu~~

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	~~entscheiden. Lässt sie die Frist verstreichen, kann die Befreiung durch die untere Naturschutzbehörde erteilt werden.~~

F Ordnungswidrigkeiten

Nach § 69 Absatz 7 BNatSchG i.V.m. § 77 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten und Geboten in den Kapiteln 2.1 sowie 2.2 zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten nach § 77 LNatSchG NRW können nach § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

G Vertraglicher Vorbehalt

Insbesondere für die forstlichen Festsetzungen zur naturnahen Waldwirtschaft, die Regelungen zur Bewirtschaftung oder Pflege von landwirtschaftlichen Flächen und Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen können (gemäß § 3 Abs. 3 BNatSchG) vertragliche Regelungen die Regelungen des Landschaftsplans ersetzen. Im Falle eines Vertragsabschlusses ersetzen die vertraglichen Regelungen die Regelungen des Landschaftsplanes, sofern und soweit diese einen vergleichbaren Regelungsinhalt haben. Wird der Vertrag beendet, tritt die entsprechende Regelung des Landschaftsplanes wieder in Kraft.

Änderung der Besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gem. § 12 LNatSchG NRW im Kapitel 4 des Landschaftsplanes

Einleitung

Im Landschaftsplan Kreis Mettmann finden sich Regelungen für die forstliche Nutzung sowohl im vorliegenden Kapitel 4 als auch in den gebietsspezifischen Festsetzungen von Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen. Zur Verdeutlichung dieser Rechtslage werden in die Einleitung des Kapitels 4 entsprechende Hinweise aufgenommen. Zudem wird das Verbot 4 A b) aktualisiert, da durch frühere Änderungsverfahren des Landschaftsplanes weitere Regelungen zur Baumartenwahl festgesetzt worden waren. Diese erfolgten insbesondere aufgrund von Vorgaben der FFH-Richtlinie innerhalb der Natura-2000-Gebiete.

In der nachfolgenden Textfassung sind Änderungen gegenüber dem derzeit rechtskräftigen Text rot hervorgehoben.

- **Rote Schrift**: Geplante Änderungen gegenüber den bereits rechtskräftigen Festsetzungen im Landschaftsplan, Stand 2022
- **Schwarze Schrift:** Texte des rechtskräftigen Landschaftsplans, Stand 2022
- ~~**Gestrichene Schrift**~~**:** Wegfallende Textpassagen des rechtskräftigen Landschaftsplan, Stand 2022

Folgende Änderungen der für alle im Kapitel 4 aufgeführten forstlichen Festsetzungen wurden vorgenommen:

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
4. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung gem. § 12 LNatSchG NRW	
Aufgrund des § 11 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 12 LNatSchG NRW werden für die im Kapiteln 4.1, 4.2 und 4.3 näher bezeichneten Flächen besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung getroffen.	Nach § 11 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 12 LNatSchG NRW kann der Landschaftsplan für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, soweit dies für die Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist.
	Die Abgrenzungen und die Kennzeichnung der besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung sind aus der Festsetzungskarte zu entnehmen.
Für Waldstandorte in den Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen sind weitere Regelungen für die forstliche Bewirtschaftung festgesetzt, die ebenfalls zu beachten sind.	Die ebenfalls zu beachtenden forstlichen Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen ergeben sich aus den allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete im Kapitel 2.2 des Landschaftsplans, aus den allgemeinen Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile im Kapitel 2.7 des Landschaftsplans sowie aus den gebietsspezifischen Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete und geschützten Landschaftsbestandteile in den Kapiteln 2.3 und 2.8.
Nach § 24 Abs. 1 LNatSchG NRW sind die Festsetzungen nach § 12 LNatSchG NRW bei bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten.	Die forstlichen Festsetzungen in den allgemeinen Festsetzungen gelten für den gesamten Waldbestand innerhalb der Naturschutzgebiete bzw. geschützten Landschaftsbestandteilen im Kreis Mettmann. Die gebietsspezifischen Festset-
Gemäß § 24 Abs. 2 LNatSchG NRW überwacht der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen die Einhaltung der Festsetzungen nach § 12 LNatSchG NRW. Er kann	

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde die nötigen Anordnungen treffen.	zungen gelten für alle Waldbestände innerhalb des jeweiligen Naturschutzgebietes bzw. des jeweiligen geschützten Landschaftsbestandteils.
Für die im Gebiet des Kreis Mettmann gelegenen FFH-Gebiete wurden forstliche Festsetzungen nach § 12 LNatSchG NRW getroffen, durch die das Verschlechterungsverbot nach Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 umgesetzt wird. Hierbei wird unterschieden zwischen - Erstaufforstungsverboten, - Vorgaben für die Baumartenwahl für bestimmte Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie und - forstliche Festsetzungen zur Beibehaltung des bestehenden Laubholzanteils bei den übrigen Laubwäldern und Mischwäldern mit Laubholzanteil des FFH-Gebietes.	Zum Schutz und zur Bewahrung des gemeinschaftlichen europäischen Naturerbes wird innerhalb der europäischen Union ein zusammengehörendes Netzwerk besonderer Schutzgebiete errichtet. Dieses Netzwerk trägt den Namen „Natura 2000“ und setzt sich aus bedeutenden europaweit gefährdeten Lebensräumen zusammen. Diese Gebiete dienen gefährdeten Tieren und Pflanzen als Rückzugsraum. Ein Teil der Gebiete wurde als besondere Schutzgebiete („FFH-Gebiete“ = Flora, Fauna, Habitat-Gebiete) ausgewiesen. Gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG sind alle Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.
	Die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung sind folgendermaßen aufgebaut: **Kapitel 4** **A** Liste der Verbote, **B** Liste der Gebote, **C** Auflistung der Tätigkeiten, die von den Ver- und Geboten nicht betroffen sind, **D** Befreiungsmöglichkeiten, **E** Ordnungswidrigkeiten. **Kapitel 4.1** Auflistung der Flächen, für die ein Erstaufforstungsverbot festgesetzt wird **Kapitel 4.2** Auflistung der Flächen, für die eine Beschränkung der Baumartenwahl bei Bestandsumwandlung und Wiederaufforstung festgesetzt wird **Kapitel 4.3** Auflistung der Flächen, für die die Untersagung einer bestimmten Form der forstlichen Endnutzung festgesetzt wird
A Verbote	
a) Für die unter A 4.1-1 bis D 4.1-5 aufgeführten Flächen, die in der Entwicklungs-	

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
und Festsetzungskarte mit dem entsprechenden Planzeichen festgesetzt sind, wird eine Erstaufforstung untersagt,	
b) für die unter A 4.2-1 bis D 4.2-9 aufgeführten Flächen, die in der Entwicklungs- u. Festsetzungskarte mit dem entsprechenden Planzeichen festgesetzt sind, werden Festsetzungen getroffen, die die Baumartenwahl bei Wiederaufforstungen und Beststandumwandlungen einschränken. ~~ist die Erhöhung des Nadelholzanteils verboten,~~	Für einen Teil der Flächen werden Regelungen getroffen, die den Anteil an Laubholz betreffen. Für einen anderen Teil wird verboten, Gehölzarten einzubringen, die nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehören.
c) für die unter A 4.3-1 bis C 4.3-1 aufgeführten Flächen, die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte mit dem entsprechenden Planzeichen festgesetzt sind, ist die Durchführung eines Kahlschlages über 1,0 ha verboten, sofern keine andere Größenordnung in der Festsetzung angegeben ist.	Kahlschläge im Sinne dieser Regelung sind alle flächenhaften Einschläge, die innerhalb von drei Jahren auf mehr als 1,0 ha zusammenhängender Waldfläche erfolgen. Anstelle von Kahlschlägen sollen Hiebformen, wie z.B. einzelstammweise Nutzung, Femelschlag, Saumschlag und Kombinationen solcher Formen zur Anwendung kommen. Innerhalb der FFH-Gebiete ergeben sich Sonderregelungen für die erlaubte Flächengröße eines Kahlschlages.
B Gebote	
a) Soweit für die unter A 4.2-1 bis D 4.2-9 aufgeführten Flächen, die unter die Beschränkung der Baumartenwahl bei Bestandsumwandlung und Wiederaufforstung fallen, im Kapitel 4.2 Angaben über das Laub- und Nadelholz-Verhältnis oder die Verwendung bestimmter Baumarten gemacht sind, sind diese bei der Wiederaufforstung sowie bei Durchforstungsmaßnahmen zu beachten,	Im Bereich der abgegrenzten Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 wurden in den FFH-Gebieten forstliche Festsetzungen zur Beschränkung der Baumartenwahl festgesetzt. Hiernach sind im Bereich der Lebensraumtypen bei Wiederaufforstungsmaßnahmen nur bodenständige Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften zu verwenden. Bodenständig im Sinne dieser Regelung sind die heimischen Baum- und Straucharten, die an dem jeweiligen Standort unter natürlichen Bedingungen vorkommen würden. Die Einbringung von Gehölzarten, die nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehören, ist in diesen Bereichen nicht zulässig. Der Anteil der nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten darf nicht erhöht werden. Die Beibehaltung eines bereits bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20 % bleibt unberührt, soweit sie mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar ist.
b) die Festsetzungen, - dass in Laubholzbeständen und Mischwaldbeständen mit Laubholzanteil der bestehende Laubholzanteil zu erhalten ist und - dass Wiederaufforstungen in einem bestimmten Laubholzanteil oder mit bestimmten Baumarten vorzunehmen	Nach § 24 Abs. 1 LNatSchG NRW sind die Festsetzungen nach § 12 LNatSchG NRW - soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird - in diese aufzunehmen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN

sind,

sind - soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird - in diese aufzunehmen.

C Nicht betroffene Tätigkeiten (Unberührtheitsklauseln)

Unberührt von den Verboten nach 4 A a) bis c) und den Geboten nach 4 B a) und b) bleiben die vom Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen angeordneten oder genehmigten Pflegemaßnahmen, wenn sie im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde erfolgen.

D Befreiungen

Von den Verboten nach 4 A a) bis c) und den Geboten nach 4 B a) und b) kann gem. § 67 BNatSchG i.V.m. § 75 Abs. 2 LNatSchG NRW der Landesbetrieb Wald und Holz auf Antrag im Einzelfall eine Befreiung erteilen. Er entscheidet im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Mettmann.

E Ordnungswidrigkeiten

Nach § 69 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. 77 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen des §77 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG NRW die Festsetzungen des Landschaftsplanes für die forstliche Bewirtschaftung nicht beachtet.

Ordnungswidrigkeiten nach § 77 LNatSchG NRW können nach § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.